Tierschutz und Gesetz.

Dogmatisch und kritisch dargestellt.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Lehner Michael

Assessor

Amberg.

Approbiert am 6. Mai 1929.

Druck von H. Böes Söhne in Amberg.

1929.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Köhler.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit
gewidmet.

Inhalts-Uebersicht.

Literatur-Verzeichnis.

„Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung". Berlin 1925. Herausgegeben vom Reichsjustizministerium.

Ankenbrand: „Umschau auf dem Gebiete der Tierschutzbewegung". Kosmos 1910. Heft 4. Seite 121 ff.

Annuaire: Annuaire de législation étrangère.

Behrens H.: „Vor einem neuen Tierschutzgesetz". Berlin 1928.

Bek: „Bekanntmachung".

„Berliner Tagblatt 1928".

Berner Albert Friedrich: „Lehrbuch des deutschen Strafrechts". 16. Aufl.

Bleyer: Dr. Bleyer Joseph: „Das bayerische Fischereigesetz vom 15. Aug. 1908". 3. Aufl. München 1925.

Bregenzer: „Bregenzer Tierethik". Bamberg 1894.

DJZ. = „Deutsche Juristenzeitung".

„Denkschrift zu dem Strafgesetzentwurf von 1919". Berlin 1920. Herausgegeben vom Reichsjustizministerium.

„Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten". 3. Aufl. 1927. Herausgegeben vom Münchner u. Berliner Tierschutzverein.

„Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919".

„Drucksachen und stenographische Berichte des Reichstages".

Eger Georg: „Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908". 3. Aufl. Berlin 1910.

„Entscheidungen des Reichsgerichtes".

Eymann Otto: „Das Wassergesetz für Bayern vom 23. März 1907". 1. Aufl. Ansbach 1908.

GVBl. = „Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern".

Goltd. Arch. = „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß". Begründet von Goltdammer.

Grimm Georg: „Das Tier im Kulturkreis des Buddhismus". Südd. Monatshefte. 25 Jahrg. S. 911.

Haas Herbert: „Der Tierschutz im deutschen Strafrecht". Greifswald 1913.

Häckel: „Die Welträtsel".

Hippel = v. Hippel: „Die Tierquälerei". „In der vergleichenden Darstellung des deutschen ausländischen Strafrechts". Besonderer Teil. Bd. II. S. 241—270.

Hippel = v. Hippel Robert: „Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes". Historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt, nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechtes. Berlin 1891.

JKV. = „Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung".

„Jüdische Stimmen gegen das Schächten ohne vorherige Betäubung". Herausgegeben vom Berliner Tierschutzverein.

Klein = Dr. Klein: „Sind geschächtete Tiere sofort nach dem Schächtschnitt bewußtlos?" Herausgegeben vom Berliner Tierschutzverein.

Koch = Dr. Anton Koch: „Lehrbuch der Moraltheologie". Freiburg 1905.

Kornicker Kurt: „Die Lage der Tiere in Italien". Südd. Monatshefte. 25. Jahrg. Heft 12.

Krzymuski Eduard: „Projekt Kodeksu Karnego Polskiego“. Warszawa 1918.
Kosmos: „Handweiser für Naturfreunde“.
Kuppka Traugott: „Die Tierquälerei mit besonderer Rücksicht auf die Lex ferenda“. Breslau 1918.
Lange W.: „Die Tierschutzbewegung und § 360, Ziffer 13 des Reichsstrafgesetzbuches“.
Im Gerichtssaal: Bd. 42. S. 43—56.
Lawson = Dr. med. Lawson-Lait: „Die Nutzlosigkeit der Vivisektion als wissenschaftliche Forschungsmethode“.
MNN. = „Münchner Neueste Nachrichten“.
Mausbach Joseph: „Kathol. Moraltheologie“. 4. und 5. Aufl. 1923. III. Bd.
„Neues vom betäubungslosen Schächten“. 1. Aufl. 1927. Herausgegeben vom Münchner und Berliner Tierschutzverein.
Olshausen: „Kommentar zum Strafgesetzbuch“. 11. Aufl. 1927.
Opitz = v. Opitz: „Gedanken über die Vivisektion“. 1888.
Oppenhoff: „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“.
Pollwein Markus: „Bayerisches Gesetz über die Ausübung der Jagd und die Gesetze über den Ersatz des Wildschadens“. 10. Aufl.
RGBl. = „Reichsgesetzblatt“.
RGStrS. = „Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen“.
Reger = Dames: „Polizeistrafgesetzbuch für Bayern“. 3. Aufl.
Reger = Stößel: „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“. 7. Aufl. § 16.
„Reichstagsdrucksachen 1909/10, 1912/13“.
Salwolsky Georg: „Der Tierschutz im geltenden und zukünftigen Strafrecht des In- und Auslandes“. Dogmatisch und kritisch dargestellt. Borna-Leipzig 1911.
Schaufuß-Camillo: „Vortrag auf der Tierschutzverbandsversammlung in Weimar“ am 3. September 1919.
Schulze Walter: „Therapeutische Tierquälerei in früherer Zeit“. Leipzig 1923.
Schwantje Magnus: „Der Tierschutz im deutschen Strafgesetz“. Berlin 1910.
Stooß C.: „Schweizerische Strafgesetzbücher“. 1890.
„Süddeutsche Monatshefte“. 25. Jahrg. Heft 12.
„Verbandsberichte des Verbandes der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches“.
Vierneisel Julius: „Das Delikt der Tierquälerei und seine Reformbedürftigkeit“. Heidelberg 1914.
„Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1915“. Erschienen in Zürich 1917.
„Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes für die Tschechoslowakei“. Prag 1926.
Walker K.: „Der Tierschutz und die Tierquälerei“. Sondershausen 1905.
Weber: „Der strafrechtliche Schutz der Tiere“. Vortrag, gehalten vor der Delegierten-Versammlung zu Bern am 12. Juni 1904.
Werther = Olga v. Werther: „Recht den Rechtlosen“.
ZStW. = „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“. Hier Beilage: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.
Ziegler Georg: „Verwaltungsgesetze und Verordnungen“. 5. Aufl. Bd. I und II.
„Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1911.

„Der untrüglichste Gradmesser für die Herzensbildung eines Volkes und eines Menschen ist, wie sie die Tiere betrachten und behandeln."
(Berth. Auerbach.)

I.

Der gegenwärtige Tierschutz nach dem deutschen Strafgesetzbuch.

Dem Verlangen nach einem Schutze der Tiere gegen Angriffe und Quälereien roher Menschen sucht das gegenwärtige deutsche Strafrecht durch § 360 Ziffer 13 des Strafgesetzbuches gerecht zu werden, indem es mit Geldstrafe bis zu RM. 150 oder mit Haft (gemäß § 18 Abs. I RStGB. in Höchstdauer von sechs Wochen) jenen bestraft, „der öffentlich oder in Aergernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt". Es ist zur Erfüllung des Tatbestandes gefordert ein Quälen oder eine Mißhandlung, welche entweder öffentlich oder in Aergernis erregender Weise geschieht. Es erhebt sich nun sofort die Frage, ob diese Gesetzesstelle überhaupt der Forderung nach „Tierschutz" entspricht.

§ 360 Ziffer 13 RStGB. ist wohl eine Schutzvorschrift, jedoch geschützt ist nicht, wie man vielleicht annehmen möchte, das Tier, sondern geschützt ist der Mensch. Alle Vorzüge im Leben bewegen das menschliche Empfinden in irgend einer Weise, sie erregen Lust, Freude, Trauer oder Schmerz. So bringen auch die Tiere in ihrer Erscheinung und in ihrem Dasein dieses menschliche Empfinden zum Klingen, und wenn der einzelne ein schönes, gesundes Tier sieht, so freut er sich an dessen Anblick. Kommt ihm aber ein leidendes, gequältes oder mißhandeltes Tier vor sein Auge, so bricht, wenigstens beim normal veranlagten Menschen, sein Mitgefühl durch. Nun soll der Mensch im heutigen Staate davor bewahrt werden, daß ihm Gräßliches und überhaupt alles, was seine Empfindung in unangenehmer Weise berührt, vor die Augen kommt und auch der Anblick eines leidenden, gequälten Tieres soll ihm erspart bleiben.

Und nun wird ein Mensch, der ein Tier quält, und andere Menschen sehen dies, bestraft und zwar bestraft, weil diese Mitmenschen dazu gebracht wurden, Mitgefühl mit dem Tiere zu empfinden, weil diese Menschen aus ihrem gleichmäßigen, gewöhnlichen Empfinden unsanft herausgerüttelt wurden, und nicht wird er bestraft, weil durch ihn ein Tier gequält wurde. Der Tierquäler hatte eben nur die Unvorsichtigkeit begangen, daß er seine Roheit am wehrlosen Tier öffentlich beging oder daß er bei anderen Aergernis erregte. Wäre das nicht der Fall, kein Haar würde ihm gekrümmt.

Damit also eine Strafe gegen den Tierquäler eintreten kann, ist es erforderlich, daß er die Tat entweder öffentlich oder in Aergernis erregender Weise begeht. Der Begriff „öffentlich" ist im Strafgesetzbuche nicht näher erläutert, er hat sowohl im Gesetze als auch im gewöhnlichen Leben verschiedene Bedeutung. Hier ist bei diesem Begriffe davon auszugehen, daß eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte, gleichgültig, ob die Handlung an einem öffentlichen oder privaten Ort geschah. Diesen Standpunkt nimmt im allgemeinen auch das Reichsgericht ein nur mit der Einschränkung, daß es wesentlich Tatfrage sei, ob im Einzelfalle Oeffentlichkeit der Handlung anzunehmen sei oder nicht. Die Mißhandlung muß von einer unbestimmten Mehrheit von Personen wahrgenommen worden sein oder haben wahrgenommen werden können. Ausschlaggebend ist hier nicht der Standort des Täters, sondern jener des Wahrnehmenden, so daß in dem Falle, indem der Täter irrig glaubte, nicht beobachtet werden zu können, der Begriff der Oeffentlichkeit gegeben ist. Oeffentlich ist die Tat nur dann nicht begangen, wenn der Täter mit seinem Opfer allein geblieben oder von keinem Menschen gesehen oder auch gehört wurde; denn wenn der Täter auch dem menschlichen Auge unsichtbar bleibt, die Außenwelt jedoch das Quälen des Tieres, z. B. unmenschliche Züchtigung eines Hundes, hören kann und hört, ist die Quälerei öffentlich begangen.

Die Strafbarkeit tritt nicht nur dann ein, wenn die Tat öffentlich begangen wurde, sondern auch wenn sie in Aergernis erregender Weise geschah; die Tat muß Aergernis erregend gewirkt und tatsächlich ein solches, wenn auch nur bei einer Person, erregt haben. (Siehe Olshausen: Kommentar zum RStGB., 11. Auflage, Anmerkung 2 zu § 360 Ziffer 13.) Eine Streitfrage besteht darüber, ob zur Erfüllung des Begriffs „in Aergernis erregender Weise" nötig ist, daß der Zeuge der Mißhandlung die Tat unmit-

telbar beobachtet und auf diesem Wege Aergernis an den Handlungen des Täters genommen hat oder ob es auch genügt, daß jemand z. B. durch Spuren am Tier, welche die vorausgegangene Mißhandlung deutlich zeigen, an dem Falle Aergernis nimmt. Bei der Tierquälerei ist entscheidend, daß ein Mensch in seinem sittlichen Empfinden gestört wird, er muß Wahrnehmungen machen, durch welche in seinem Innern eine Entrüstung vor sich geht und es ist nicht leicht einzusehen, welcher Unterschied im Aergernis bestehen soll, ob jemand nun mit eigenen Augen sieht, wie z. B. ein Hundebesitzer seinen an der Kette liegenden Hund mit einem scharfen Gegenstande schlägt oder ob jemand einige Zeit nach der Tat eben diesen Hund aus vielen Wunden blutend und kläglich winselnd hilflos vor seiner Hütte liegen sieht. Die Verneinung der Strafbarkeit würde eine weitere Einschränkung der an und für sich viel zu geringen Strafmöglichkeit bringen und der rohe Tierquäler könnte sein blutendes Opfer der breitesten Oeffentlichkeit vor Augen führen in dem Bewußtsein, nicht bestraft werden zu können, weil eben die Ausführung seines Werkes niemand sah. Natürlich ist bei der Bejahung der Strafbarkeit notwendig, daß der leidende Zustand des Tieres zur Zeit der mittelbaren Wahrnehmung noch fortbesteht.

Die Bejahung der Strafbarkeit in den Fällen, in denen der Aergernisnehmende nicht die Ausführung der Tat selbst, sondern nur den Erfolg der Mißhandlung am Tiere sieht, ist allerdings erst in neuerer Zeit eine allgemeine geworden. Es sei zum Beweise der älteren Anschauungen ein Fall angeführt, den das Oberlandesgericht Jena am 12. Februar 1892 zu entscheiden hatte. Ein Mann hatte zu einer kleinen Reise einen Einspänner nebst Pferd gemietet und das Gefährt selbst gelenkt. Das Pferd war folgsam, fromm und in gutem Zuge, die Reisewege gut. Aber der Mann brachte das Pferd nach der Reise ganz überdeckt mit meterlangen, fingerdicken Schwielen heim. Die Mißhandlung selbst sah niemand. — Amts- und Landgericht erkannten auf Geldstrafe; das Revisionsgericht sprach frei mit der Begründung, das Aergernis müsse unmittelbar durch die Handlung und mit dieser gegeben sein. Es genügt nicht, daß das Aergernis später durch die Wahrnehmung des verletzten Zustandes des mißhandelten Tieres, also durch eine andere Tatsache hervorgerufen wurde. (Jahrbuch der württembergischen Rechtspflege 4. Seite 321. Entnommen aus Kuppka „Die Tierquälerei“, Breslau 1918.)

Strafbarkeit in einem solchen Falle nehmen an: Binding Lb. 1, 193, von Hippel VDB. 2 244/45, Scholl ZStW. 13, 318, München ObLG. 20. Mai 1905, E 5 42, 26. September 1921 E 21 279 usw.

(Olshausen, Komm. a. a. O.) Fast allgemein erkannt ist es, daß eine Strafbarkeit dann nicht eintritt, wenn der Aergernisnehmende weder das Quälen persönlich gesehen noch die Folgen der Handlung an dem mißhandelten Tiere beobachtet hat, sondern von der tierquälerischen Tat nur durch einen dritten erfahren hat. Würde eine Strafe in diesem Falle bejaht, dann würde damit auch das Merkmal der Oeffentlichkeit sachlich überflüssig sein. AA. OLG. Darmstadt G 45, 291.

Endlich ist noch beizufügen, daß es der Feststellung, daß Aergernis erregt wurde, nur dann bedarf, wenn die Handlung nicht öffentlich begangen ist. (Bayern ObLGSt. 10, 39 [41]).

Die Handlung des Täters selbst muß nun bestehen entweder in einem boshaften Quälen oder in einem rohen Mißhandeln. Schon aus der Zusammenstellung der Worte „boshaft", „quälen", „roh" und „mißhandeln" ist zu erkennen, daß bestimmte Unterschiede zwischen quälen und mißhandeln bestehen. Es ist streitig, welcher Begriff der engere und welcher der weitere ist. Quälen nennt man jene Qualerzeugung, die lediglich um des Quälens selbst willen aus Lust an der Schmerzbereitung erfolgt, dagegen Mißhandlung ist nur die Qual- und Schmerzerzeugung durch ein aktives Handeln an dem Leibe des gequälten Wesens. R o b e r t v o n H i p p e l nennt in seiner Tierquälerei Seite 135 „Mißhandlung" jede Erregung erheblicher Schmerzen und „Quälen" nur die Verursachung länger fortdauernder oder sich wiederholender Schmerzen und Leiden. O p p e n h o f f sagt in seinem Werke „Das Reichsstrafgesetzbuch" in der Anmerkung zu § 360 Ziffer 13: „Zum Mißhandeln wird ein aktives Handeln erfordert, weshalb ein bloßes Unterlassen nicht dahin gehört." Von dieser Ansicht ging O p p e n h o f f schließlich wieder ab. Nach M. Schwantje „Der Tierschutz im deutschen Strafgesetz", Seite 8, nennt K a r l B i n d i n g in seinem „Lehrbuche des gemeinen deutschen Strafrechts" Quälen: fortgesetzt Schmerzen erregen. Hiernach wäre also die Mißhandlung der weitere Begriff; jede ungerechtfertigte Schmerzenserzeugung wird eine Mißhandlung genannt, aber nur die Erregung länger andauernden Schmerzes eine Quälerei.

Nun wird aber nach dem Gesetze das Quälen bestraft, wenn es aus Bosheit geschieht, das Mißhandeln auch dann, wenn es nur Roheit bekundet. Daraus folgert nun z. B. Schwantje in seiner Schrift „Der Tierschutz im deutschen Strafgesetz" (1910), Seite 9 ff., daß der weitere Begriff das Quälen und der engere das Mißhandeln sei mit der Begründung, daß, wenn der Gesetzgeber mit dem Worte „quälen" ein an sich schwereres Delikt hätte bezeichnen

4

wollen, als mit „mißhandeln“, daß er dann das Quälen unter weniger einschränkenden Bedingungen mit Strafe bedroht hätte als das Mißhandeln. Nun muß das Quälen in boshafter Weise geschehen, das Mißhandeln muß roh sein. Es kann nun eine Tierquälerei zwar in roher Weise geschehen, ohne daß sie boshaft ist, dagegen umgekehrt muß eine boshafte Quälerei stets auch zugleich roh sein; jede Bosheit bei Tierquälerei ist auch eine Roheit. Unter Quälen ist die Verursachung länger fortdauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden zu verstehen, es ist der Erfolg der Handlung des Täters hierbei zu berücksichtigen, nicht seine Handlung selbst, zur Erregung länger fortdauernder oder sich wiederholender Schmerzen sind nicht unter allen Umständen mehrere Handlungen nötig, sondern es ist die Möglichkeit gegeben, durch einen einzigen Handgriff einem Tier auf lange Zeit hinaus die heftigsten Schmerzen zu bereiten. Quälen ist jede Qualerregung, Mißhandlung die Qualerregung durch ein aktives Handeln, die Erregung erheblicher Schmerzen und Leiden. In einem Urteil des bayerischen ObLGSt. 10, 39 wird die Mißhandlung eines Tieres bezeichnet als „Störung des körperlichen Wohlbefindens“, die entweder gar keinen Zweck hat oder nach Art und Maß des störenden Einwirkens den berechtigten Zweck des Tötens, Fangens oder Züchtigens überschreitet. Ebermayer nimmt in seinem Kommentar zum RStGB. an, daß in § 360 Ziffer 13 zwei verschiedene Arten der Tierquälerei als gleichwertig nebeneinander gestellt sind.

Unter Berücksichtigung sowohl des Wesens von Quälen und Mißhandeln, als auch der beigesetzten Eigenschaftswörter boshaft und roh ist das boshafte Quälen als etwas Schlimmeres zu betrachten als das rohe Mißhandeln. Im praktischen Leben und für den Strafrichter wird die Unterscheidung der einzelnen Taten, ob sie zur ersten oder zur letzten Gruppe gehören, nicht immer vollständig möglich sein und die Art und Weise der tierquälerischen Handlung und ihr Erfolg ist ausschlaggebend für die rechtliche Gesamtbeurteilung und die erforderlich erscheinende Strafbemessung.

Daß das Delikt des § 360 Ziffer 13 Vorsatz erfordert, ist bereits in den Worten „boshaft und roh“ mit enthalten; denn eine boshafte und rohe Tat muß eine vorsätzliche sein.

Dagegen kann eine Strafbarkeit nach § 360 Ziffer 13 überhaupt nur dann eintreten, wenn die Handlung in rechtswidriger Weise geschieht. Dies führt zur Untersuchung der Frage, in welchen Fällen des Quälens und der Mißhandlung der Mensch rechtmäßig handelt. Diese Frage ist je nach Völker und Zeiten verschieden zu beantworten. Wie oben schon aufgeführt, ist das Tier wie über-

haupt die ganze Welt für den Menschen geschaffen und der Mensch ist berechtigt, von den Geschöpfen einen Gebrauch zu machen, insoweit seine Bedürfnisse es verlangen. Hierbei kommt die Wahrnehmung der menschlichen Interessen vor dem Interesse der Tiere. Der Mensch darf das Tier töten, sowohl um sich vor seinen Angriffen zu schützen, als auch um sich mit dessen Fleisch zu ernähren; er darf das Tier zur Arbeit benützen, es im Falle des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit auch im notwendigen, menschenwürdigen Rahmen züchtigen, er darf es benützen, um sein Wissen und seine Erfahrung damit zu erproben und zu bereichern und er darf es schließlich auch gebrauchen, um sich daran zu erfreuen und zu ergötzen. Gerade in letzter Beziehung ist der Kreis und Grad der Benützung ein engerer oder ein weiterer, je nach Land und Volk; während z. B. in südlichen Ländern Hahnen- und Stierkampf als ein ganz natürliches Mittel zur Volksbelustigung angesehen wird, sieht man solche Vergnügungen in unserem Kulturkreise als ausgesprochene Tierquälereien an. Ueber die große, insbesondere in der Gegenwart interessierende Frage betreffend die Rechtmäßigkeit der Vivisektion und des Schächtens wird ausführlich am Ende der Arbeit gehandelt werden.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Tierquälerei nur positives Tätigkeitsdelikt ist oder ob sich jemand auch durch Unterlassung gegen die Gesetzesvorschrift verfehlen kann. Im Gesetze selbst ist hierüber nichts enthalten. § 360 Ziffer 13 ist unbestrittenermaßen ein Begehungsdelikt; es kann jedoch auch durch Unterlassungen Straffälligkeit daraus entstehen. Nach von Hippel VDB. 2 245 kann Tierquälerei durch Unterlassung der erforderlichen Fürsorge oder Pflege begangen werden. Es ist Voraussetzung, daß eine Pflicht zum Handeln besteht. Dies wird bestritten von Rüdorff und Stenglein, nach denen § 360 Ziffer 13 eine Tätigkeit voraussetzt, nicht bloß eine Unterlassung, „wie das Nichttöten eines von Dritten verwundeten Tieres“. Dieser letzteren Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden, da eine Rechtswidrigkeit hierin nicht erblickt werden kann. Es darf niemandem die Pflicht auferlegt werden, etwa ein verwundetes, fremdes Tier, das gerade in den Weg kommt, zu töten, um es von seinen Schmerzen zu erlösen. Wohl aber ist boshaftes Quälen dann anzunehmen, wenn zwischen dem Täter und seinem Opfer eine irgendwie geartete Beziehung besteht, aus der eine Verpflichtung zum Handeln entspringt und wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde. Der Mensch ist verpflichtet, sowohl seinen Haustieren, die in seiner Obhut stehen, als auch wilden Tieren, denen er die Freiheit und damit auch die Möglichkeit, sich selbst zu erhalten,

entzogen hat, das nötige Futter zu reichen. Durch Unterlassung dieser Obliegenheit tritt Strafbarkeit wegen Tierquälerei ein. Es ist unbestritten, daß diese Verpflichtung zur Fütterung und entsprechender Behandlung nicht nur den Eigentümer trifft, sondern auch alle, die zu dem Tiere in irgend welcher Beziehung stehen, sei es als Pächter, Finder, Verwahrer oder Nießbraucher.

Während in der Gesetzesauslegung allgemein anerkannt ist, daß „quälen“ auch durch Unterlassung begangen werden kann, trägt man beim Begriff „mißhandeln“ Bedenken; es dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß beim Wort „mißhandeln“ in erster Linie auf ein positives, aktives Tun und Handeln geschlossen wird. Allein bei näherer Untersuchung stellt sich heraus, daß in gleicher Weise wie beim Quälen, das im allgemeinen Sprachgebrauch auch eine Tätigkeit ausdrückt, auch beim Mißhandeln wegen Unterlassung Strafbarkeit eintreten kann. Zu dieser Ansicht hat sich jetzt anschließend an Frank, Olshausen, auch Oppenhoff in seiner 14. Auflage bekannt.

Während § 360 Ziffer 13 die eigentliche Fundstelle für Tierschutz darstellt, findet sich im Reichsstrafgesetzbuch noch eine Stelle, in der Tiere vor Angriffen und Belästigungen roher Menschen geschützt werden und zwar in § 366 Ziffer 7 RStGB. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu RM. 150 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere wirft.

Es kann jedoch hier von einem allgemeinen Tierschutz im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden; der Kreis der geschützten Tiere ist auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere beschränkt und es kann wohl mit Recht angenommen werden, daß der Gesetzgeber ebenso wie im § 360 Ziffer 13 RStGB. nicht Tiere vor Belästigungen schützen wollte, als vielmehr die Menschen, welche beim Verkehr auf der Straße durch Tiere, welche infolge eines Steinwurfes gereizt wurden, leicht in Gefahr geraten könnten. Nach dem Wortlaut der Gesetzesstelle ist das Bewerfen sowohl von fremden als von eigenen Tieren unter Strafe gestellt, da das Wort „fremd“ erst bei den folgenden Gegenständen ausdrücklich beigesetzt ist. Unter dem Werfen „auf“ Tiere ist nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (Band 3, Seite 306) auch das Werfen „nach“ Tieren zu verstehen; es ist also zur Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich, daß der Werfende das Tier auch getroffen hat. Hat der Wurf sein Ziel erreicht, und ist dadurch etwa ein Pferd beschädigt worden, so kann Idealkonkurrenz nach § 73 RStGB. mit Sachbeschädigung eintreten. Der innere Tatbestand des § 366 Ziffer 7 RStGB. erfordert Vorsatz. (Eber-

mayer, 3. Auflage, § 366 Ziffer 7, Frank VII, Schwarz 18. Begr. z. E. 19, S. 365.)

Wie eingangs erwähnt, wird im deutschen Strafgesetze das Tier als rechtlose und schutzlose Sache behandelt. Aus dieser Einstellung heraus spricht § 303 RStGB. aus, daß, wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, mit Geldstrafe bis zu RM. 1000 oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird. Es erhebt sich nun die Frage, wie die Strafe in jenem Falle zu bemessen ist, wenn ein Mensch ein fremdes Tier durch boshaftes Quälen oder rohes Mißhandeln, wobei jemand Aergernis genommen hat, entweder beschädigt, d. h. in diesem Falle die körperliche Leistungsfähigkeit oder Schönheit des Tieres vermindert oder zerstört, d. h. den Tod des Tieres verursacht hat. § 303 setzt für die Bestrafung einen Strafantrag voraus. Ist ein solcher Antrag form- und fristgerecht gestellt, so tritt Bestrafung ein aus § 360 Ziffer 13 in Idealkonkurrenz mit § 303 RStGB., es ist also die höhere Strafe aus § 303 anzuwenden. Diese Ansicht ist in der Literatur ziemlich unbestritten und auch das Reichsgericht steht in der Entscheidung in Bd. 37, S. 412, auf dem gleichen Standpunkt.

II.

Der frühere Stand der Tierschutzgesetzgebung.

Der rechtliche Schutz der Tiere und eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Mensch und Tier in den deutschen Landen hat sich erst in der neueren Zeit ausgebildet. Ueber die Zustände auf diesem Gebiete in früheren Jahrhunderten ist uns nichts bekannt. Die ganze Frage hängt eng mit der Einstellung zusammen, wie der Mensch das Tier jeweils ansieht und einschätzt. In den früheren Zeiten, als gewisse Tiere im Genusse göttlicher Verehrung standen, waren sie auch geschützt vor den Nachstellungen der Menschen, denn einen Tierquäler hätte unnachsichtlich die Strafe der Götter getroffen. Dieser erhabenen Stellung mußten natürlich die Tiere verlustig gehen, sobald der Mensch von seiner Stärke sich mehr und mehr überzeugt und die Schwächen der einzelnen Tiere genauer kennen gelernt hatte. Das Tier wurde vogelfrei im weitesten Sinne des Wortes und blindes Nachstellen und Morden trat an die Stelle der früheren göttlichen Verehrung. Erst durch die sinnlose Ausrottung gewisser Tierarten wurde der Mensch, der inzwischen schon auf eine gewisse Stufe der Zivilisation gelangt war, darauf

aufmerksam gemacht, daß er sich mit der Vernichtung des Reichtums an Vieh selbst schädige und der menschliche Eigennutz tat nun das Seine, dem Tiere wieder bessere Lebensbedingungen zu verschaffen. Ein Tierschutz selbst jedoch bildete sich noch nicht. Tierquälereien und rohe Tierkämpfe waren an der Tagesordnung und erst im Verlaufe des Mittelalters bildete sich mit der fortschreitenden Verfeinerung der Sitten und mit der höheren Einschätzung des Lebens auch unter den Menschen ein Mitgefühl und Mitleid mit den Tieren.

Gesetzliche Bestimmungen über den Schutz der Tiere finden sich jedoch noch nicht und die für die damalige Zeit bedeutendsten deutschen Rechtsquellen, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel, enthalten noch keine Bestimmungen über Tierschutz und auch die bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Hauptquelle des deutschen Strafrechts geltende peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 entbehrt noch jeder Strafandrohung wegen Tierquälerei und Tiermißhandlung. Sie kennt nur Delikte, die zu peinlichen Strafen führen. Nach Hippel „Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes", Berlin 1891, S. 2 ff., wurde jedoch in vereinzelten Fällen bereits auf Grund von Polizeiverordnungen, die bisweilen ganz beliebig erlassen wurden, in den einzelnen Städten gegen Tierquälerei eingeschritten. Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts wurde von der Juristenfakultät der Universität Leipzig ein Tierquäler zu 12 Tagen Gefängnis verurteilt und zwar nach Pandektenrecht, da eine gesetzliche Strafbestimmung aus der damaligen Zeit nicht bestand, und man rechtfertigte die Bestrafung damit, daß Grausamkeiten gegen Tiere unter den Pandektentitel: de extraordinariis criminibus zu rechnen seien und infolgedessen mit einer poena arbitraria geahndet werden könnten. (Hommel: rapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium nec tamenlegibus decisarum. Observatio 256; siehe auch Kuppka „Die Tierquälerei", S. 11.)

Nachdem jedoch der Grundsatz: nulla poena sine lege im Strafrecht zur Geltung gelangt war, wurde die Forderung laut, in die deutschen Strafgesetze auch Bestimmungen über Tierschutz aufzunehmen und Hippel zeigt in seinem Werke von 1891, S. 1—26, wie die deutschen Einzelstaaten vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches der Forderung nach Tierschutz nachzukommen versuchten. Uebereinstimmend mit der Zerrissenheit und Uneinigkeit in den deutschen Ländern waren natürlich auch die strafgesetzlichen Bestimmungen voneinander sehr abweichend; trotzdem läßt sich fast überall eine gleiche Grundidee bei der Behandlung des Stoffes verfolgen.

In Bayern wurde die Tierquälerei unter Strafe gestellt durch Artikel 100 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 und zwar als Uebertretung gegen die Vorschriften der Sittenpolizei. Es heißt darin: „Wer Tiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Tierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu Gulden 25 oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft."

Mit der Erlassung von Strafbestimmungen über Tierquälerei stand jedoch Bayern nicht an erster Stelle; das Königreich Sachsen besaß bereits im sächsischen Kriminalgesetzbuch, erlassen am 30. März 1838, diesbezügliche Strafvorschriften und bedrohte denjenigen mit einer Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen oder einer verhältnismäßigen Geldstrafe, der „Tiere boshaft und mutwillig quälte". Der Grund zu dieser Bestimmung wurde bereits gelegt durch Stübel in seinen Entwürfen des Kriminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen von 1821 und 1824. Eine noch schärfere kriminelle Bestrafung, als oben angeführt, brachte in Sachsen dann noch das Strafgesetzbuch vom 13. August 1855, in welchem für Tierquälerei eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten angedroht ist. Das revidierte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 endlich enthielt keine Bestimmungen über Tierquälerei mehr, sondern übertrug die Bestrafung dieses Deliktes den Polizeibehörden.

Fast zu gleicher Zeit wie in Sachsen, zeigen sich auch in Württemberg Bestrebungen, die Tierquälerei unter Strafe zu stellen. Aeußeren Anlaß hierzu bot die Einführung des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839. In verschiedenen Entwürfen hierzu suchte man das Wesen der Tierquälerei in allen ihren Einzelheiten zu erfassen und es tauchte hier zugleich auch der Gedanke an eine schwerere Bestrafung bei rückfälligen Tierquälern auf. Mit Strafe belegt wurden in Württemberg vor 1870, „wer durch rohe Mißhandlung von Tieren Aergernis gibt", mag dieses durch die Tat selbst oder durch deren späteres Bekanntwerden entstanden sein, also schon ganz neuzeitliche Grundsätze. Wie von Hippel in seinem Buche „Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes", Berlin 1891, S. 10, ausführt, kam es hierbei auf das Motiv des Handelns (Bosheit, Mutwillen oder Eigennutz) ebensowenig an als auf die Oeffentlichkeit der Begehung. Das Strafmaß ist im Vergleich zum sächsischen Recht geringer.

In Preußen sind die Anfänge der Tierschutzgesetzgebung auf ein persönliches Eingreifen des Königs am 22. März 1836 zurückzuführen; an diesem Tage erließ er eine Kabinettsordre und führte darin einen Fall von einer ihm bekannt gewordenen Tierquälerei auf und

legte den zuständigen Ministern die Erlassung gesetzlicher Vorschriften zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle für die Zukunft nahe. Daraufhin erschienen verschiedene Entwürfe in den Jahren 1840, 1843, 1845 und 1850, bis endlich das endgültige preußische Strafgesetzbuch vom 13. Mai 1851 unter den Uebertretungen „in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung" im § 340 die Bestimmung enthielt: „Mit Geldbuße bis zu Talern 50 oder Gefängnis bis zu sechs Wochen wird bestraft . . . . 10. Wer öffentlich Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt."

In Baden war der Tierschutz ursprünglich im Verordnungswege geregelt und zwar wurde gemäß einer Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1851 mit Geldstrafe bis zu Gulden 25 oder Gefängnis bis zu 14 Tagen, in Wiederholungsfällen aber stets mit Gefängnisstrafe jeder belegt, welcher Tiere quält oder auf rohe Weise mißhandelt. Man erkannte jedoch bald, daß die Fassung des Gesetzes in dieser Weise eine zu weite war und es wurde die Forderung erhoben, die Strafbarkeit von der Erregung öffentlichen Aergernisses abhängig zu machen und zugleich besondere Tierquälereien durch Erlassung von speziellen Polizeiverordnungen hintanzuhalten. Es erhielt sodann der Tierschutz im badischen Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 im § 78 unter den Uebertretungen „in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Sittlichkeit" folgende Fassung: „Wer durch rohe Mißhandlung von Tieren öffentliches Aergernis erregt, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Tierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu Gulden 25 oder mit Gefängnis bis zu acht Tagen bestraft." Die höhere Bestrafung von rückfälligen Tierquälern fiel hiermit weg.

Auch auf Grund einer Verordnung und zwar vom 10. April 1865 wurde in Mecklenburg mit einer Geldstrafe bis zu 50 Talern oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu vier Wochen bestraft, wer „Tiere, sie mögen ihm eigentümlich gehören oder nicht, auf rohe und böswillige oder mutwillige Art mißhandelt oder quält".

So wie in den nunmehr behandelten größeren deutschen Staaten finden sich im engeren oder weiteren Rahmen in fast allen deutschen selbständigen Ländern, gefördert insbesondere durch die sich immer mehr entwickelnden Tierschutzvereine, Bestimmungen und Gesetze zum Schutze der Tiere, so in Oldenburg aus dem Jahre 1858, in Waldeck aus dem Jahre 1855; hierbei ist zu bemerken, daß Württemberg, Baden, Preußen und Oldenburg als Strafvoraussetzung die Aerger-

niserregung oder die öffentliche Begehung des Deliktes verlangen, also damit der heutigen Gesetzgebung sehr nahe stehen.

Es würde zu weit führen, jeden einzelnen deutschen Staat in diesem Rahmen für sich zu betrachten. Gesetze, Ministerial- und Polizeiverordnungen wechseln hier in bunter Fülle. Es sei in diesem Zusammenhange nur hingewiesen auf das schon oben erwähnte, besonders auch den früheren Zustand der Gesetzgebung behandelnde Buch Robert von Hippels, „Die Tierquälerei" (1891), worin auf Grund eingehender Quellenforschung die ganze geschichtliche Entwicklung des gesetzlichen Tierschutzes enthalten ist.

Zur Ergänzung ist nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die früheren Gesetzgebungen sämtlich auf dem Standpunkt standen, der auch heute noch als der geltende anzusehen ist, daß die Tierquälerei ein Sittlichkeitsdelikt darstelle, weil eben der Tierquäler einem Tiere ohne vernünftigen Grund und Zweck Schmerzen bereitet oder zur Erreichung eines vernünftigen sittlichen Zweckes dem Tiere mehr als durchaus nötig wehe tut oder ohne vernünftigen Grund ein Tier tötet (siehe Binding, Lehrb. Bd. 1, S. 193; Frank, Bd. 7; Olshausen, Erl. § 360 Nr. 13; von Liszt, S. 622; Lange, Ger.S. Bd. 42, S. 49; Kohler, GS. Bd. 47, S. 32 ff.). Nur von einer geringeren Anzahl von Autoren wurde früher und heute behauptet, daß man es mit einer Rechtsgutverletzung zu tun habe. Die Entscheidung nach dieser oder jener Richtung ist jedoch nur von akademischer Bedeutung und es sei daher an dieser Stelle angeführt, wie von Hippel in der „Vergleichenden Darstellung" B Bd. 2 „die Tierquälerei" am Ende diese Streitfrage betrachtet. Er sagt: „Mögen wir von der Terminologie eines Rechtes der Tiere ausgehen oder die Verletzung des moralischen Gefühles in den Vordergrund stellen, die logischen Konsequenzen sind die gleichen." Es ist für den Tierquäler, der vor dem Strafrichter seiner Verurteilung entgegensieht, nicht so von Bedeutung und Interesse, ob er bestraft wird, weil er ein vom Gesetzgeber vielleicht als vorhanden erachtetes subjektives Recht eines Tieres verletzt hat oder aber bestraft wird, weil er das Mitleidsgefühl eines Mitbürgers zu stark getroffen hat, im übrigen aber durch seine Tat ein Tierrecht nicht verletzt hat, eben weil der Gesetzgeber es nicht als bestehend annimmt; ausschlaggebend ist, daß er eben für seine tierquälerische Tat Strafe erleidet und daß das Tier in Zukunft vor den Angriffen dieses gefühllosen Menschen geschützt ist. Das Bedauerlichste wäre, daß der Tierquäler etwa aus dem Grunde, weil sich die Wissenschaft über das innere Wesen der Tierquälerei nicht einigen könnte, ohne Strafe davonkommen würde.

III.

Aeltere Reformbestrebungen und das neue „Allgemeine deutsche Strafgesetzbuch".

Schon bald, nachdem das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund am 1. Januar 1871 in Kraft getreten war, begannen sich Stimmen zu rühren, welche den § 360 Ziffer 13 geändert wissen wollten. Man hatte eben von den bestehenden Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten das, was für die verschiedenen Strafrechtsgebiete am brauchbarsten schien, ausgewählt und so wurde auch das Verbot der Tierquälerei aus dem preußischen Strafgesetzbuch mit einer geringen Aenderung übernommen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, erhielt das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 im § 340 Ziffer 10 die Bestimmung, daß mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft wird, „wer öffentlich Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt". Bereits im Entwurf zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist die erwähnte Bestimmung noch durch das Wort „oder in Aergernis erregender Weise" erweitert; dieser Zusatz wurde eingesetzt auf den dringenden Wunsch und Vorschlag von deutschen Tierschutzvereinen, welche in der damaligen Zeit bereits seit fast 50 Jahren ihre nie erlahmende, segensreiche Tätigkeit entfalteten. Nur kurz sei hier nebenbei erwähnt, daß die Gründung der ersten Tierschutzvereine in die Zeit um 1820, 1830 fällt. In den 40er Jahren wurde durch P e r n e r der Münchener Tierschutzverein und im Jahre 1881 der „Verband der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches" gegründet. (Nähere Mitteilungen über die Tierschutzvereine s. A n k e n b r a n d „Umschau auf dem Gebiete der Tierschutzbewegung", Kosmos 1910, Heft 4, S. 121 ff.) Im Reichstage erfolgte die Annahme dieses Entwurfteiles ohne Diskussion. (Sten. Ber. 1870, Bd. II, S. 765.)

Ende der 80er Jahre setzten nun kräftigere Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Tierschutzes ein. Fast jedes Wort des § 360 Ziffer 13 wurde zum Gegenstande gründlicher Erörterungen gemacht und Aenderungen empfohlen. Es lag nahe, daß sich in verschiedenen Ländern eine Unzufriedenheit mit dem neuen geltenden Rechte bemerkbar machte. Diese Strömungen gingen weniger von den Einzelstaaten aus, welche vor 1870 einen geringeren Tierschutz aufwiesen, wie ihn das neue Recht brachte, sondern sie hatten ihren Ursprung dort, wo früher die Tiere besser geschützt waren. So ahndeten die Gesetzgebungen von Sachsen, Bremen, Bayern und mehrere andere die Mißhandlung und Quälerei für sich und sahen von den

Momenten der Oeffentlichkeit und der Aergerniserregung völlig ab; nun konnten nach neuem Rechte die geheimen Tierquälereien nicht mehr bestraft werden. Die Bestrebungen gingen nun dahin, teils den alten Zustand wieder herzustellen, teils ganz neue strafrechtliche Gesichtspunkte in das Gesetz zu bringen. Im Jahre 1899 forderte W. Lange S. 54, daß die Worte „roh" und „boshaft" gestrichen werden sollten, daß eine Strafbarkeit nur eintreten sollte, wenn das Quälen oder Mißhandeln öffentlich begangen wird oder „in einer Weise, welche geeignet ist, Aergernis zu erregen". von Hippel meint in seiner Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, Bd. II, S. 267, daß „es an der Zeit sei, jede unnötige Tierquälerei ohne Rücksicht auf die Oeffentlichkeit der Begehung oder die Erregung von Aergernis nach Reichsrecht für strafbar zu erklären". K. Walker fordert in seinem Buche „Der Tierschutz und die Tierquälerei", 1905, jede Tierquälerei zu bestrafen, und Bregenzer in seiner „Bregenzer Tierethik" S. 369 sogar die Bestrafung jeder unbefugten Tötung eines Tieres. Wie überall, so sind auch auf dem Gebiete der Tierschutzbewegung Uebertreibungen von Forderungen vorgekommen und finden sich auch heute noch. Kohler schlägt in seiner Schrift „Die Tiere im Recht" S. 53 vor, die Gesetzesvorschrift ganz allgemein zu fassen und jeden zu bestrafen, der Tiere quält. Straflosigkeit läßt er eintreten, wenn das Quälen in Wahrnehmung eines gerechtfertigten menschlichen Interesses geschieht.

Weiter trat der Gedanke auf, daß Leuten, welche aus beruflichen Gründen mit Tieren zu tun haben und sich wiederholt Tierquälereien zu schulden kommen ließen, als rückfällig behandelt und mit zeitlicher Untersagung der ihnen erteilten Erlaubnis zur Ausübung ihres Gewerbes bestraft werden sollten. Diese Ansicht vertritt neben Walker (siehe oben) auch Weber in einem 1904 gehaltenen Vortrage. Eben derselbe macht auch den Vorschlag, daß Aufsichtspersonen bei Begehung des Deliktes durch Kinder wegen unterlassener Aufsicht zur Verantwortung gezogen werden sollten. (Weber a. a. O. S. 23/24.)

Bei allen Wünschen nach Abänderung der Tierschutzbestimmungen herrscht aber Einigkeit in dem Punkte, daß das Erfordernis der „Oeffentlichkeit" und die „Aergerniserregung" unbedingt zu streichen seien und daß künftig jener bestraft wird, der „Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt".

Von einer Reihe von Autoren wird ferner noch die Forderung erhoben, bei der Tierschutzbestimmung das Strafmaß, welches Geldstrafe bis zu RM. 150 oder Haft bis zu sechs Wochen vorsieht,

erheblich heraufzusetzen, und Hippel begründet dies in seiner „Vergleichenden Darstellung des Strafrechts“ in Bd. II B 2, S. 268, damit, daß die geringe Strafe von höchstens sechs Wochen Haft die übliche Uebertretungsstrafe für ethisch indifferente Polizeidelikte sei, daß es sich aber bei der Tierquälerei um ein Sittlichkeitsdelikt handle, welches namentlich im Rückfalle eine höhere Strafe fordert und er schlägt vor, eine Geldstrafe bis zu RM. 300 oder Gefängnis bis zu drei Monaten anzudrohen.

Ein weiterer Schritt vorwärts wurde dadurch gemacht, daß in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1885 von verschiedenen Seiten energisch die Vorlage einer ausführlichen Denkschrift über die Tierschutzfrage verlangt wurde. Bis jedoch ein greifbares Ergebnis in dieser Angelegenheit vorlag, sollte noch eine lange Reihe von Jahren vergehen. Inzwischen erschien 1891 von Hippels „Tierquälerei“, welche sich in besonderem Maße auch mit Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechtes befaßte und welche, wie weiter unten zu zeigen sein wird, für die weitere gesetzgeberische Behandlung der Tierschutzfrage eine maßgebende Bedeutung erlangen sollte. Unter eingehender Würdigung der Tierquälerei als Sittlichkeitsdelikt forderte der Verfasser, daß wenigstens der Rechtsschutz der Tiere wieder hergestellt würde, wie er zum großen Teil in den deutschen Staaten vor 1870 bestanden hatte und daß jede unnötige Mißhandlung bestraft würde. Er schlug folgende Fassung für das neue Recht vor: „Mißhandlung von Tieren wird mit Geldstrafe bis zu M. 300 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Der Verfasser war sich hierbei bewußt, daß mit der reichsrechtlichen Bestimmung die Gesetzgebung der einzelnen Länder, insbesondere zahlreiche Polizeiverordnungen betreffend die Vermeidung von Tierquälereien, in einzelnen Fällen nicht ohne weiteres samt und sonders fallen dürften. Nur wollte er, daß im ganzen Reiche eine gewisse Einheit dadurch hergestellt werden sollte, daß der Strafrahmen für das ganze Reich gleich gemacht würde und er schlug deshalb vor, neben dem eigentlichen Tierschutzparagraphen im Abschnitt „Vergehen“ unter den Uebertretungen noch folgende Bestimmung einzuschalten: „Mit Geldstrafe bis zu M. 150 oder mit Haft wird bestraft: wer den zur Vermeidung der Mißhandlung von Tieren erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“ Nachdem auch die Tierschutzvereine in Wort und Schrift noch ihre Forderungen auf Neugestaltung des Reichsrechts erhoben hatten, begannen endlich 1906 die ersten amtlichen Vorarbeiten zur Aenderung des geltenden Rechts. Im Jahre 1906 wurde vom Reichsjustizamt eine Juristen-

kommission berufen und dieser die Aufgabe gestellt, einen Vorentwurf nebst Begründung zur Aenderung des Strafgesetzbuches zu fertigen. Dieser Vorentwurf war am 22. April 1909 vollendet. Zu eben diesem Zeitpunkte erschien 1909 auch der Entwurf der Novelle als „Gesetzentwurf der Regierung betreffs Aenderung des Strafgesetzbuches". Dieser Entwurf wurde dem Reichstage zum ersten Male am 12. November 1909 vorgelegt; der Tierschutz war folgendermaßen behandelt:

3 a) Als § 145 b wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 145 b.

„Wer Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 600 bestraft."

3 b) Die Nr. 13 des § 360 erhält folgende Fassung:

13) „Wer die zur Verhütung von Tierquälerei erlassenen Vorschriften übertritt." (Strafmaß: Geldstrafe bis zu M. 150 oder Haft.)

Den gleichen Tatbestand wie § 145 b des Entwurfes einer Novelle weist auch § 146 des Vorentwurfes im siebten Abschnitte unter „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung" auf. Nur in der Strafdrohung findet sich ein Unterschied. Während der erwähnte Entwurf einen Strafrahmen von drei Monaten oder Geldstrafe bis zu M. 600 enthält, bedroht der Vorentwurf die Tierquälerei mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu M. 1000. In der Begründung zum Vorentwurfe wird hierzu auf Seite 502 gesagt: „Die bisherige Strafandrohung hat sich als zu gering erwiesen."

Nun bedeuteten diese beiden neuen Gesetzesstellen einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Tierschutzes. Den meisten Forderungen der Wissenschaft und der Praxis wurde damit Rechnung getragen. Einmal war die Uebertretung zum Vergehen erhoben worden. An Stelle der früheren Haft sollte nun Gefängnisstrafe treten, für die allgemeine Beurteilung einer Gesetzesverfehlung gewiß von großer Bedeutung. Sodann fiel auch, was allgemein von einem neuen Gesetze auch gefordert wurde, das bisherige Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Begehung und die Aergerniserregung weg. Es war damit auch den Vorschlägen von Hippels zum größten Teile Rechnung getragen, mit Ausnahme der beiden Worte „boshaft" und „roh", deren Weglassung ebenfalls gefordert wurde, die nun aber im neuen Texte wiederum erschienen. von Hippel bemerkt in seiner „Vergleichenden Darstellung", daß, seitdem er für die Bestrafung „jeder unnötigen Tierquälerei" (also auch der nicht im boshaften Quälen oder rohen Mißhandeln

bestehenden) eingetreten ist, ihm überhaupt kein Gegner dieser Forderung bekannt geworden ist, daß aber „die gesamte Tierschutzbewegung" und die Juristen Binding, Bregenzer, Walker und Mendelssohn-Bartholdy sich ihm angeschlossen haben. Wenn jedoch diese beiden Worte nun im neuen Gesetze nicht entfernt wurden, so dürfte dies keine allzu schlimmen Folgen zeitigen und den Fortschritt in der Gesetzgebung nicht beeinträchtigen. Die Strafbestimmungen sind im neuen Gesetze um ein gut Teil höher als im alten und es kann daher der Strafrichter bei der Straffestsetzung die Frage der Bosheit und Roheit eingehend würdigen, selbst wenn er vom Anfang an überzeugt war, daß eine Tierquälerei oder Mißhandlung, sobald sie nicht in Verfolgung berechtigter menschlicher Interessen erfolgt, immer boshaft und roh sein muß.

Nach dem Vorentwurf wäre auch die Möglichkeit einer stärkeren Bestrafung rückfälliger Tierquäler gegeben. Im geltenden Strafrecht ist die schwerere Ahndung rückfälliger Gesetzesverletzungen nur in einzelnen Fällen, nämlich beim Diebstahl (§§ 244, 245), beim Raube (§ 250 Ziffer 5), bei der Hehlerei (§ 261) und beim Betruge (§ 264 RStGB.) möglich. Dagegen bestimmt der Vorentwurf im § 87, daß „derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens Freiheitsstrafe erlitten hat und binnen fünf Jahren wiederum ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen begeht, wegen dessen er Freiheitsstrafe verwirkt hat, sich im Rückfalle befindet", und § 88 sagt unter anderem, daß die Strafe beim Rückfalle innerhalb der gesetzlichen Grenzen angemessen zu erhöhen ist. „Im dritten und ferneren Rückfall beträgt die Strafe mindestens ein Viertel und höchstens das Doppelte der angedrohten höchsten Strafe, doch darf der gesetzliche Höchstbetrag der zur Anwendung kommenden Strafart nicht überschritten werden. Von mehreren angedrohten Strafarten ist die schwerste zu wählen."

Der Vollständigkeit halber sei hier auch noch erwähnt, daß sogar noch „Schärfungen" der Strafe im Entwurf vorgesehen sind, die den Richter ermächtigen, in den Fällen, in denen die Tat von besonderer Roheit, Bosheit oder Verworfenheit zeugt, oder wenn nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen ist, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde, im Urteil Schärfungen der Strafe anzuordnen. (§ 18 Abs. I des Entwurfes.) Diese letzten allgemeinen Schärfungsbestimmungen haben jedoch bei der Wissenschaft keinen besonderen Anklang gefunden. (Siehe Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch Berlin 1911, S. 33 ff.)

Die neue Behandlung der Tierquälerei in dem Vorentwurfe fand im allgemeinen, namentlich in den Kreisen der Tierschutzbewegung, freudige Aufnahme, wenn auch von einigen Seiten grundsätzliche Bedenken in dieser oder jener Richtung geäußert wurden. So bemängelt z. B. Goldschmidt (in Reform 2, 63) die systematische Stellung der Tierquälerei innerhalb des Gesetzes, und dieser Ansicht schließt sich auch der „Vorwärts“ in einem Artikel vom 9. Dezember 1909 an. Römheld führt in DRZ. 2, 435 aus, daß die Tierquälerei in der bisherigen Form als Uebertretung mit den alten Strafbestimmungen wieder beibehalten werden sollte, während Kohler in Goltd. Archiv 56, 302 es als Verbesserung anerkennt, daß Oeffentlichkeit und Aergernis als Tatbestandsmerkmale aufgegeben wurden.

Eine einheitliche Regelung der Vivisektion von reichswegen kam infolge der zu verschieden gestalteten Anschauungen und persönlichen Einstellungen nicht zustande. Gelegenheit zu einer eingehenden Aussprache über die beiden, stets in engem Zusammenhang behandelten Fragen, betreffend die Vivisektion und die Schächtung, bot sich bei der Beratung der Novelle von 1909 im Reichstage und in den einzelnen Kommissionen. Dies wird indessen unter einer späteren Ziffer der Abhandlung noch näher zu würdigen sein.

Trotz einer umfangreichen parlamentarischen Tätigkeit in der Strafrechtsreform wurde jedoch tatsächlich wie auf anderen Strafrechtsgebieten so auch bei den Tierschutzbestimmungen keine Aenderung des geltenden Gesetzes erreicht, denn der Reichstag wurde aufgelöst. Der folgende neugewählte Reichstag verlieh der Novelle durch ihre Annahme zwar Gesetzeskraft, hatte jedoch vorher bei der Beratung der zu ändernden Bestimmungen die Vorschriften über die Beleidigung, Erpressung und die Tierquälerei ausgeschieden, so daß in dieser Hinsicht der Stand der Gesetzgebung der alte blieb.

In der Zeit vom 4. April 1911 bis 27. September 1913 hatte nun wiederum die Strafrechtskommission getagt. In dem von ihr gefertigten Entwurfe wurde die Tierquälerei in einem eigenen, 28. Abschnitte behandelt und § 388 des Entwurfes lautet: „Wer ein Tier boshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft,“ und ebenso findet sich bei den Uebertretungen ein § 428, der bestimmt: „Mit Haft oder Geldstrafe wird bestraft, wer die Vorschriften übertritt, die zur Verhütung von Tierquälerei erlassen sind.“ Sowohl der Tatbestand als auch die Freiheitsstrafdrohung dieses Entwurfes von 1913 stimmt mit dem § 146 des Vorentwurfes vom 22. April 1909 überein. Nur hinsichtlich der Geldstrafe trat eine Aenderung insofern

ein, als der Vorentwurf eine Höchstgrenze von M. 1000 vorsah, während der Entwurf von 1913 einfach „Geldstrafe“ androhte; sie bewegt sich nach § 66 des Entwurfes zwischen M. 3 und M. 5000. Auch die früheren Bestimmungen über den Rückfall finden in den §§ 119 und 120 ihre Wiederholung, während die Verschärfungsbestimmungen in ihrer früheren Gestalt fehlen.

Jedoch auch dieser Entwurf konnte, abgesehen von einer erneuten Diskussion in der Oeffentlichkeit, keinen praktischen Erfolg für sich buchen. Noch bevor der Reichstag und die einzelnen Kommissionen ihre Stellungnahme zu ihm bekunden konnten, brach am 2. August 1914 der Weltkrieg aus und andere wichtige Aufgaben harrten der Erledigung, hinter denen eine Neugestaltung des deutschen Strafrechts zurücktreten mußte. Jedoch begraben sollten diese Pläne nicht sein. Noch war der Krieg nicht zu Ende, begann schon wieder die Arbeit zur Fertigung eines neuen Entwurfes; denn der Krieg hatte wieder auf manchen Gebieten andere Wege gewiesen, manche bis dahin als unerschütterlich stehende Grundsätze gerieten ins Wanken und so entstand in der wildbewegten Zeit zwischen dem 15. April 1918 und dem 21. November 1919 wiederum ein Entwurf, genannt der „Entwurf von 1919“.

Dieser Entwurf brachte nun für unser Tierschutzgesetz ebenfalls einige neue Gesichtspunkte. Es finden sich unter den Vergehen zwei Tierschutzparagraphen, nämlich die §§ 400 und 401. § 400 enthält zunächst in seinem Absatz 1 die gleichen Tatbestandsmerkmale der Tierquälerei, wie sie schon im § 146 des Vorentwurfes und in § 388 des Entwurfes der Strafrechtskommission enthalten waren und bedroht die Handlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 3000. Es knüpft also auch der Entwurf von 1919 die Strafe wegen Tierquälerei nicht mehr wie das geltende Recht an die Voraussetzung, daß die Tat öffentlich oder in Aergernis erregender Weise begangen wird; vielmehr soll jedes boshafte Quälen oder rohe Mißhandeln eines Tieres genügen. Die Beibehaltung der Worte „boshaft“ und „roh“ wird damit gerechtfertigt, daß bei Weglassung dieser Eigenschaftsworte die Strafdrohung auch auf die Behandlung eines Tieres angewandt werden könnte, die nur aus wissenschaftlichen oder religiösen Beweggründen erfolgt. (Siehe „Denkschrift zu dem Entwurf von 1919“, ausgearbeitet von Mitgliedern des Reichsjustizministeriums, Berlin 1920.) Die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der Vivisektion und des Schächtens wird auch im Entwurf von 1919 ebenso wie in den früheren Entwürfen abgelehnt und das Recht und die Gesetzgebung der Länder in dieser Hinsicht von jeder Bindung verschont.

(Vgl. Drucksachen des Reichstages 12. Leg.Per. II, Session 1909/10, Nr. 392; 13. Leg.Per. I, Session 1912/13, Nr. 620 und 630.)

Ausgehend von der Erwägung, daß die Tierquälerei oft öffentlich begangen wird und daß die Allgemeinheit auch ein Interesse in bestimmten Fällen daran hat, ob der Tierquäler auch seiner verdienten Strafe zugeführt wurde, bestimmt § 400 in Abs. II noch folgendes, das bisher bei den Tierquälereivorschriften noch nicht in Erscheinung getreten war: Abs. II. „Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist.“ Es wurde diese „Kann-Vorschrift“ namentlich auch in Tierschutzkreisen sehr begrüßt und es wurde allgemein die Hoffnung daran geknüpft, daß die Urteilveröffentlichung dazu beitragen werde, den Täter und andere Personen von ähnlichen Verfehlungen abzuschrecken.

Eine weitere neue Erscheinung besteht darin, daß die bisherigen Uebertretungsvorschriften, nämlich § 306 Nr. 4 des Vorentwurfes und § 428 des Kommissionsentwurfes nunmehr ebenfalls unter § 401 im Buche über Vergehen enthalten sind. § 401 lautet: „Wer die Verordnungen zur Verhütung von Tierquälerei übertritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 1000 bestraft.“ Die Begründung zu dieser Maßnahme geht dahin, daß Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen über den Tierschutz unter Umständen ebenso schlimm sein können wie die Tierquälerei selbst und daß für solche Verfehlungen Geldstrafe als einzige Strafe nicht ausreicht. Der Entwurf macht die Tat deshalb zum Vergehen, droht aber nur die geringste im Entwurf für Vergehen vorgesehene Freiheitsstrafe wahlweise neben einer Geldstrafe bis zu M. 1000, die regelmäßige Uebertretungsstrafe, an.

Es kann nun durch die Verweisung in § 401 auf Verordnungen zur Verhütung der Tierquälerei nicht der Schluß gezogen werden, daß hierdurch irgend welchen Stellen die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen erteilt werde. Von welchen Behörden und in welchem Umfange solche Verordnungen erlassen werden können, richtet sich nach anderen reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften und es sind unter „Verordnungen“ nur solche Bestimmungen zu verstehen, die mit allgemeiner Rechtsverbindlichkeit erlassen sind; bloße Satzungen von Anstalten sind hierunter nicht zu verstehen. Die zuständigen Verwaltungsstellen des Reiches und der Länder sind befugt, je nach Ort und Zeit verschiedenartige Bestimmungen, z. B. über die Behandlung von Tieren bei ihrer Benutzung zu Arbeitsleistungen, beim Transport, beim Schlachten usw. zu erlassen, und

für diese Verordnungen setzt § 401 des Entwurfes nur einen einheitlichen Strafrahmen fest.

Der Entwurf der Strafrechtskommission und der Entwurf von 1919, der nicht amtlicher Natur ist, wurden zugleich mit einer Denkschrift im Jahre 1920 veröffentlicht und zwar in der Absicht, der Kritik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Tat haben, zwar nicht die breite Oeffentlichkeit, aber namhafte Vereinigungen auf dem Gebiete der Rechtspflege ihre Meinung geäußert, u. a. auch der deutsche Juristentag. Besonderes Interesse wurde für die Reform in Oesterreich geweckt, wo man zur gleichen Zeit ebenfalls an die Arbeit ging, das alte Strafgesetzbuch mit neuzeitlichen Forderungen und Erfahrungen in Einklang zu bringen. Nach Veröffentlichung eines österreichischen Gegenentwurfes begann zwischen Deutschland und Oesterreich die gemeinsame Arbeit für Schaffung eines neuen, gemeinsamen Strafrechtes. Es wurde ein neuer Entwurf aufgestellt und am 12. November 1924 beschloß die Reichsregierung dem Entwurf mit verhältnismäßig wenigen, aber einschneidenden Aenderungen zuzustimmen. Der Entwurf wurde als „Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung" auf Anordnung des Reichsjustizministeriums im Jahre 1925 veröffentlicht. Auch er beruht auf den Beschlüssen der Strafrechtskommission und folgt in den Kernfragen den früheren Entwürfen.

Der vorliegende Entwurf befaßt sich in seinem 34. Abschnitte in dem § 333 mit der Tierquälerei, in § 334 mit dem Tierschutz. In der Begründung zu diesem Abschnitt wird zunächst festgestellt, daß die Vorschriften des geltenden Rechts zur Bekämpfung der Tierquälerei nicht ausreichen, da diese in ihrem Tatbestande zu eng und in ihrer Strafandrohung zu milde sind; es habe sich daher in Anlehnung an die früheren Entwürfe die Notwendigkeit ergeben, den Tatbestand der Tierquälerei zu erweitern, die Strafe der Art und Höhe nach zu steigern und schließlich noch eine besondere Strafvorschrift gegen die Uebertretung einzelner Tierschutzvorschriften anzufügen. Die Bestimmung über Tierquälerei erhielt folgende Fassung:

§ 333.

„Wer ein Tier absichtlich quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Verglichen mit dem geltenden Rechte ist festzustellen, daß die Tatbestandsmerkmale der Oeffentlichkeit und der Aergerniserregung, gegen welche schon mehrere Jahrzehnte angekämpft wurde, nunmehr endgültig, wie allerdings auch schon in vorhergehenden Entwürfen geschehen, in Wegfall gebracht wurden. Der neue Text enthält so-

dann noch eine weitere ganz neue Formulierung, indem mit Strafe jener bedroht wird, der ein Tier „absichtlich“ quält usw. Es ist an der Stelle des Wortes „boshaft“ also die Bezeichnung „absichtlich“ getreten und zwar ist diese Aenderung im Ausdruck dem Einflusse Oesterreichs zuzuschreiben, welches ja bei der Aufstellung des Entwurfes eifrig mitarbeitete, um für die beiden Bruderländer ein einheitliches Recht zu schaffen. Nach der Begründung, S. 173, soll durch diese Wortänderung „die Zahl der Begehungen für die Schuldform des Vorsatzes verringert und die Rechtsanwendung erleichtert“ werden. In Wirklichkeit dürfte ja doch eine tiefergehende Aenderung gegenüber dem bisherigen „boshaften Quälen“ nicht erblickt werden können. Unter „boshaftem Quälen“ versteht man nach fast allgemein anerkannter Ansicht die Verursachung länger fortdauernder oder sich wiederholender Leiden oder Schmerzen, die nicht zu einem vernünftigen Zweck, sondern lediglich um des Quälens selbst willen aus Lust an der Schmerzbereitung erfolgt, und die Begründung zum neuen Entwurf sagt, daß „absichtlich“ ein Tier derjenige quält, welcher ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht und dem es gerade auf diesen Erfolg ankommt. In beiden Fällen ist also die Annahme einer Tierquälerei ausgeschlossen, wenn der Mensch in Ausübung berechtigter Interessen, aus wissenschaftlichen oder allenfalls auch religiösen Beweggründen handelt. In allen anderen Fällen ist das Quälen unter Strafe gestellt, ob man es nun boshaft oder absichtlich nennen will. Durch die Neufassung, also die Bezeichnung „absichtlich“, ist lediglich die Form der Begehung schärfer umrissen und die Frage, ob die Tat schuldhaft oder nicht schuldhaft war, leichter zu beantworten, während das Wort „boshaft“ schon ganz verschiedene Beurteilung und Auslegung gefunden hat. Jede Vereinfachung in der Ausdrucksweise eines Gesetzes bedeutet aber auch zugleich eine Verbesserung des Gesetzes selbst.

Als „roh mißhandeln“ bezeichnet die Begründung eine Mißhandlung, die in besonderem Maße das Gefühl vermissen läßt, das der Mensch für die Schmerzempfindung des Tieres haben soll und die nicht durch einen billigenswerten Zweck geboten ist. Ein Abweichen von der geltenden Anschauung ist also in diesem Punkte nicht erfolgt.

Das Strafmaß ist auf sechs Monate erhöht und nach § 59 Abs. I kann auch die öffentliche Bekanntmachung des Urteils angeordnet werden.

In § 334 wird der „Tierschutz“ behandelt und es findet sich hier folgende Strafbestimmung: „Wer einer zum Zwecke des Tier-

schutzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Wie bereits oben angeführt, ist in dieser Gesetzesvorschrift keine Ermächtigung zum Erlasse von Strafbestimmungen durch irgendwelche Behörden zu erblicken, sondern nur die zuständigen Verwaltungsstellen dürfen die nötigen Vorschriften zur Vermeidung einzelner Fälle von Tierquälereien erlassen und für diese Vorschriften wird nur ein für das ganze Reich geltender, einheitlicher Strafrahmen zur Verfügung gestellt. Es sind hierbei stets die allgemeinen Grundsätze über das Verhältnis des Landesrechtes zum Reichsrecht zu beachten. Für unseren Fall gilt folgendes: Die Tierquälerei, wie sie im § 360 Ziffer 13 des RStGB. behandelt wird, ist nicht als eigentliche Materie des Strafgesetzbuches im Sinne der §§ 2 und 5 EGStGB. geregelt. Es steht somit den Bundesstaaten nach allgemein anerkanntem Rechte frei, im Rahmen ihrer einzelnen Verwaltungsgesetze landespolizeiliche oder ortspolizeiliche Vorschriften zum Schutze der Tiere zu erlassen. (Siehe auch RGStS. Bd. 7, S. 202, Bd. 10, S. 221, Bd. 11, S. 202, Bd. 27, S. 106.) Diese Feststellung hat nun zur Folge, daß die durch ein Landesgesetz angedrohte Strafe nie höher sein darf als der im Reichsstrafgesetzbuche hierfür enthaltene Rahmen; wenn in einem einzelnen Falle auf die strafbare Handlung der Tatbestand des § 360 Ziffer 13 Anwendung finden kann, so ist dieser anzuwenden und nicht das Landesgesetz; denn Art. 13 Abs. I der Reichsverfassung sagt: „Reichsrecht bricht Landesrecht." Schließlich darf kein über Tierquälerei erlassenes Landesgesetz eine Handlung für straffrei erklären, welche den Tatbestand des § 360 Ziffer 13 RStGB. erfüllen würde.

Ebenso wie das geltende Recht und die früheren Entwürfe, so nehmen auch §§ 333 und 334 des Entwurfes von 1925 keine Stellung zum Versuche an lebenden Tieren und zur Schächtfrage, sondern überlassen die Regelung auf diesen beiden Gebieten dem Verwaltungsrecht des einzelnen Landes. Im Entwurf von 1927 haben sich auf dem Gebiete des Tierschutzes keine Aenderungen ergeben.

Die Beratung des neuen Entwurfes im Reichstage hat bereits erhebliche Fortschritte gemacht. Es ist nur zu hoffen, daß die jahrzehntelangen, mühseligen Arbeiten recht bald zu einem allseits befriedigenden Ende geführt werden und daß damit auch die Frage des Tierschutzes in einheitlicher Geltung sowohl für das Deutsche Reich als auch für Oesterreich aus einer langen Periode des Kampfes in ruhige und feste Bahnen gebracht wird.

IV.

Der deutsche Vogelschutz.

Wenn das deutsche Strafgesetzbuch außer dem § 360 Ziffer 13 weiter keine Vorschriften mehr über das Verhalten des Menschen zum Tiere enthalten würde, müßte man dem Gesetzgeber den Vorwurf machen, doch nicht alles Nötige getan zu haben, was zum Schutze der Tiere nötig gewesen wäre. Will ein Gesetz darauf Anspruch machen, daß es in seinem Inhalt wirklichen Tierschutz treibt, so muß es auch alle Bedingungen erfüllen, die zusammen genommen den Begriff „Tierschutz" erst ausmachen. Was ist eigentlich Tierschutz? Man versteht darunter sowohl diejenigen Maßnahmen, welche getroffen werden, um unnötige Quälereien und Mißhandlungen hintanzuhalten, als auch jene, welche der Ausrottung und Verminderung gewisser Tierarten entgegenzuwirken bestimmt sind. Die erstere Forderung hat ihre Deckung gefunden durch § 360 Ziffer 13 RStGB.; was die letztere Forderung betrifft, so wurden diesbezügliche Bestimmungen zwar nicht für die Tierwelt im allgemeinen getroffen, wohl aber für jene Tiere, welche in ganz besonderem Maße den Schutz des Menschen verdienen und welche infolge ihrer eigenen Hilflosigkeit der Gefahr des Untergangs allzu leicht ausgesetzt sind, und das sind die Vögel.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält in dieser Richtung folgende Bestimmung:

§ 368.

„Mit Geldstrafe bis zu RM. 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

11) Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt."

Das unbefugte Ausnehmen von Jungen fällt eigentlich unter die allgemeine Vorschrift des § 292 RStGB., es ist ein Fall des Wilderns. § 368 Ziffer 11 stellt einen Spezialfall des Wilderns dar. (Siehe ERGStrS. Bd. 40, S. 239.) Er ist eine gegen jedermann, sei es der Jagdberechtigte selbst oder eine andere Person, gerichtete Strafvorschrift ohne Rücksicht darauf, ob nach dem für den einzelnen Fall geltenden bürgerlichen Recht die Eier oder die Jungen des jagdbaren Federwildes auch ihrerseits als Gegenstände des Jagdrechtes anerkannt sind oder nicht. Unter „Jungen" sind übrigens nur solche jagdbare Vögel zu verstehen, die noch im Nest sich befinden; wenn sie bereits flügge sind, dann findet auf sie § 292 RStGB. Anwendung.

Nun ist aber § 368 Ziffer 11 heute nicht mehr in voller Gültigkeit. Bereits am 22. März 1888 wurde ein Gesetz zum Schutze von Vögeln erlassen. (RGBl. 1888 S. 111.) Es stellten sich im Laufe der Jahre verschiedene Mängel und Reformnotwendigkeiten heraus und so wurde am 30. Mai 1908 das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes vom 22. März 1888 erlassen. (RGBl. 1908 S. 314.) Das nunmehr geänderte alte Gesetz wurde unter dem neuen Titel „Vogelschutzgesetz" am 3. Juni 1908 bekannt gemacht (RGBl. 1908 S. 317) und trat am 1. September 1908 in Kraft. Das Vogelschutzgesetz bestimmt in § 1 Abs. I:

„Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten."

Es folgen sodann noch Vorschriften über den An- und Verkauf von Nestern, Eiern und Brut, ferner über die Art und Weise des Vogelfanges. Das Vogelschutzgesetz beschränkt sich zwar nicht auf den Schutz von Singvögeln, findet aber auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel keine Anwendung. § 368 Ziffer 11 greift demgemäß nur mehr Platz bezüglich des jagdbaren Federwildes.

Nach § 9 des Vogelschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1908 bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, unberührt. Für Bayern ist hier maßgebend die Verordnung zum Schutze der Vögel vom 5. Mai 1913 (GVBl. S. 189), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1925 (GVBl. S. 144) und Verordnung vom 28. März 1927 (GVBl. S. 111). Hierzu ergingen noch verschiedene Ministerialbekanntmachungen.

Es ergibt sich heute nun folgende Rechtslage: Reichsgesetzlichen Schutz genießen alle Vögel mit Ausnahme der in § 8 des Reichsgesetzes aufgeführten Gattungen, unter welchen sich auch die jagdbaren Vögel befinden; landesgesetzlichen Schutz genießen und zwar nach Maßgabe der jagdpolizeilichen Bestimmungen (Art. 125 Abs. I PStGB.) die jagdbaren Vögel, dann nach Maßgabe der unter Absatz 4 des Gesetzes fallenden Vorschriften die in Anlage I zur VO. vom 5. Mai 1913 erwähnten Gattungen. Die letzteren genießen, da sie unter den Ausnahmen des § 8 des Reichsgesetzes nicht inbegriffen sind, also reichs- und landesgesetzlichen Schutz.

In Bayern darf kein einheimischer Singvogel erlegt oder gefangen oder lebend oder tot verhandelt werden. Schon das bloße Feilbieten und die Vermittlung des An- und Verkaufes, ebenso wie die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Vögel ist strafbar. Außer den jagdbaren Vögeln sind nur der Haus- und Feldsperling, der Berg-

fink sowie die Raben und Würgerarten hiervon ausgenommen. Nester und Eier der geschützten Vögel dürfen weder zerstört noch ausgehoben werden; dies gilt auch für Kiebitze und Möven. (Verzeichnis der während des ganzen Jahres in Bayern geschützten Vögel am Ende der Abhandlung.) Der Gebrauch von Pfahleisen ist verboten und zwar auch für den Jagdbetrieb. In diesem dürfen auch keine Fang- und Fallgruben, Schlingen und giftige Köter verwendet werden.

Eine Aufstellung der jagdbaren Tiere findet sich in der Verordnung, die jagdbaren Tiere betreffend, vom 11. Juli 1900. (GVBl. S. 693.) § 1 b und die Verordnung, die Ausübung und Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret betreffend vom 6. Juni 1909 (GVBl. S. 409), in der Fassung der Verordnung vom 5. Mai 1913 zum Schutze der Vögel (GVBl. 1913 S. 189) geändert durch VO. vom 22. Mai 1924 (GVBl. S. 169), durch VO. vom 13. August 1924 (GVBl. S. 192) und durch VO. vom 7. Juni 1926 (GVBl. S. 332) enthält in § 2 B für das Federwild ganz genau bestimmte Hegezeiten. Die Hege verbietet nicht nur das Erlegen von Wild, sondern jede Jagdhandlung gegen Wild während der Schonzeit. (Siehe auch Pollwein, „Bayerisches Jagdgesetz“, 10. Auflage, S. 198 ff.)

Nichts mit Tierschutz zu tun hat das Reichsgesetz vom 28. Mai 1894, betreffend „Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege“. Es wird hier den Militärbrieftauben nur aus rein militärischen Gründen ein erhöhter Schutz eingeräumt.

Dagegen erfolgte in jüngster Zeit in Preußen ein erfreulicher Schritt auf dem Gebiete des Vogelschutzes. Der Massenvogelfang, der von Personen der Insel Helgoland besonders in der Umgebung des Leuchtturmes, wo die Vögel geblendet werden, betrieben wird, hat schon seit langer Zeit scharfe Kritik hervorgerufen. Nun hat im vergangenen Jahre der preußische Landwirtschaftsminister in Gemeinschaft mit dem preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit sofortiger Wirkung verboten, Vögeln jeder Art, jagdbaren wie nicht jagdbaren, geschützten und ungeschützten, zur Nachtzeit nachzustellen und kranke und geblendete Vögel zur Nachtzeit zu sammeln.

Zu erwähnen ist fernerhin hier noch, nachdem auch Deutschland daran beteiligt ist, die Pariser „Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel“ vom 19. März 1902. (RGBl. 1906 S. 89.) Die Uebereinkunft enthält in zwei Listen die nützlichen und die schädlichen Vögel. Für Deutschland ergab sich keine Notwendigkeit, seine Gesetzgebung den Bestimmungen der Uebereín-

kunft gemäß zu ändern, da sich der Inhalt der Konvention im deutschen Vogelschutzgesetze ohne Schwierigkeiten unterbringen ließ. Des Interesses halber sei nur noch festgestellt, daß Italien, das Land, welches, wie später noch zu zeigen sein wird, in der Vernichtung ungezählter Vögel einen traurigen Weltrekord aufstellt, dieser Konvention nicht beitrat.

Deutschland ist nunmehr auch Mitglied des Völkerbundes geworden und es muß daher der Vollständigkeit halber auch noch angeführt werden, daß die Absicht besteht, die Vögel unter Völkerbundsschutz zu stellen. Das internationale Komitee für Vogelschutz in Genf hat im verflossenen Jahre 1928 beschlossen, die Staaten des Völkerbundes zu einem gemeinsamen Vorgehen zu veranlassen. Die Vogelschutzzonen sollen vermehrt, das Sammeln von Eiern seltener Rassen soll verboten und die Jagd mit Hilfe von elektrischen Lampen überall untersagt werden. Ueberdies werden besondere Gesetze zum Schutze der Zugvögel erstrebt.

Zum Schlusse sei hier noch erwähnt, daß eine gleichlautende Bestimmung wie der gegenwärtige § 368 Ziffer 11 RStGB. im neuen Entwurfe von 1925 mit Rücksicht auf das bestehende, umfassende Vogelschutzgesetz und die bestehenden, ausreichenden landesgesetzlichen Vorschriften sich nicht mehr vorfindet.

V.

Weitere deutsche Tierschutzbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches.

Vor näheren Ausführungen über tierschützerische Bestimmungen, die sich außerhalb des deutschen Strafgesetzbuches finden, sei bemerkt, daß unter dieser Ziffer die Gebiete der Vivisektion und des Schächtwesens wegen eigener Behandlung unter Ziffer VII nicht enthalten sind.

Am zweckmäßigsten kann auch hier eine Teilung eintreten, indem zunächst die Bestimmungen angeführt werden, welche das Tier vor unnötigen Quälereien und Mißhandlungen schützen und sodann jene, welche Tiere und Tiergattungen vor dem Aussterben und der Ausrottung bewahren wollen. Vorschriften der ersten Art sind nur in geringerem Umfange ergangen, da die Tierquälerei im allgemeinen bereits durch das RStGB. verhindert werden kann.

Von sonstigen Vorschriften am bedeutendsten auf diesem Gebiete ist die Eisenbahnverkehrsordnung. Die Beförderung von lebenden

Tieren bringt immer, namentlich wenn es sich um große Transporte auf weite Strecken handelt, die Gefahr ungezählter Tierquälereien, welche oft nicht einmal gewollt und beabsichtigt sind, mit sich. Dazu kommt oft in einzelnen Fällen die menschliche Habsucht und Geldgier, welche versucht, z. B. durch möglichste Ausnützung des Laderaumes, große Ersparnisse an Transportgebühren zu erreichen und das Viehhandelsgeschäft dadurch so gewinnbringend als möglich zu gestalten, während in engen, überfüllten, oft nicht einmal mit einem Dache versehenen Eisenbahnwagen die Tiere entsetzliche Qualen infolge Hitze, Kälte, Hunger oder Durst erleiden müssen. Die Schattenseiten des Tiertransportes wurden schon früher erkannt und bereits am 13. Juli 1879 erließ das Reichskanzleramt auf Grund der Artikel 42 und 43 der alten Reichsverfassung eine vom Bundesrat beschlossene Bekanntmachung betreffs „Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen“. Diese Bekanntmachung wurde wieder aufgehoben am 6. Juli 1904 und dafür eingehendere Bestimmungen über den Viehtransport in die Eisenbahnverkehrsordnung aufgenommen. Die gegenwärtig in Geltung befindliche Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. Oktober 1928 enthält an zwei Stellen Bestimmungen über den Tiertransport. Zunächst behandelt der Abschnitt VII die Beförderung von lebenden Tieren und zwar deren Auflieferung, Beförderung, Auslieferung und Lieferfrist. Es wird darauf hingearbeitet, den Tiertransport möglichst schnell durchzuführen und den Aufenthalt der Tiere in den Eisenbahnwagen und überhaupt auf bahneigenem Gebiet möglichst abzukürzen. Während dieser Abschnitt VII jedoch mehr die eisenbahntechnische Seite des Tiertransportgeschäftes ins Auge faßt, enthält die der Eisenbahnverkehrsordnung beigefügte Anlage B nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren, und gerade hier sind viele tierschützerische Gedanken zu finden. Es sind hier zu erwähnen die Vorschriften über zweckmäßige und sichere Ein- und Ausladevorrichtungen, welche ein rohes Werfen und Stoßen der Tiere vermeiden lassen, über Bereitstellung von Räumen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehs, über Vorrichtungen zum Anbinden, Füttern und Tränken (§ 1 der Anlage), sodann sind Bestimmungen enthalten über die zur Verwendung gelangenden Wagen, besonders im Winter, deren Größe und Lüftung (§ 2), ferner über die Größe von Beförderungskäfigen und die Ladefläche der Wagen, wobei jedem Tier eine gewisse Bewegungsfreiheit, dem Großvieh auch zum Stehen und Liegen gelassen und ein Aneinanderpressen und Hindrücken an die Wagenwände verhindert wird. Unter dem Titel „Beförderung“ werden Mindest-

geschwindigkeiten für Viehzüge im Interesse einer schnellen Beförderung vorgeschrieben, das Füttern und Tränken bei länger dauernden Transporten angeordnet, die Einrichtung von Tränkstellen festgelegt und schließlich noch Bestimmungen über das Verschieben von Viehwagen und deren Schutz gegen Feuersgefahr getroffen.

Die Eisenbahnverkehrsordnung ist zwar kein Strafgesetz und eine Uebertretung ihrer Vorschriften kann nicht mit Freiheitsstrafe geahndet werden; dennoch ist der Wert ihrer Tierschutzbestimmungen nicht zu unterschätzen; denn es steht der Reichsbahn jederzeit die Möglichkeit offen, Viehhändler, welche sich an die bestehenden Vorschriften nicht halten, von dem Transport auszuschließen, und überdies wird den Leuten, welche sich mit Tiertransporten beschäftigen, eindrücklich vor Augen geführt, daß zwischen dem Versand von leblosen Gütern und dem von lebenden Tieren doch ein gewaltiger Unterschied besteht, der leider allzu oft übersehen zu werden scheint, wie eine aufmerksame Beobachtung auf Bahnhöfen öfters zeigt.

Zahlreicher sind die in einzelnen Gesetzen verstreuten Vorschriften, welche ein Ausrotten oder eine gewaltsame Vernichtung gewisser Tierarten verhindern wollen. Hier sind zunächst anzuführen die Jagdgesetze. In Bayern gilt das Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 mit Aenderungen. Die Einführung von Jagdkarte und Jagdschein (Art. 24 des Gesetzes) hemmt ein blindes Niederknallen von Wild durch jedermann. Aber auch die Inhaber von Jagdkarten und Jagdschein wurden durch die Jagdpolizeiverordnung vom 6. Juli 1909, in der Fassung vom 5. Mai 1913 in der wahllosen Ausübung des Weidwerkes durch Einführung von gesetzlichen Schonzeiten gehindert, die Jagd auf bestimmte Muttertiere verboten. § 13 der Jagdpolizeiverordnung verbietet die Verwendung von Fang- oder Fallgruben, Schlingen, vergifteten Ködern und Pfahleisen, § 16 enthält die Abschußmöglichkeit von wildernden Hunden und Katzen; alle diese Bestimmungen sind für die Erhaltung eines bestimmten Wildstandes und zur Verhinderung der Ausrottung einzelner Wildarten von höchster Bedeutung.

Anschließend ist hier zu erwähnen das Reichsgesetz betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben vom 4. März 1876 (RGBl. 1876 S. 233). Es ist dies ein Blankettgesetz und die darauf bezügliche Verordnung ist am 29. März 1877 (RGBl. 1877 S. 409) ergangen. Die Bestimmung lautet: „In den Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grad nördlicher Breite und dem 5. Grad östlicher und dem 17. Grad westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, ist es den deutschen und den zur Besatzung eines deutschen

Schiffes gehörigen Ausländern verboten, den Fang von Robben einschließlich der sogen. Klappmützen vor dem 3. April jeden Jahres zu betreiben."

Es wird also jeder bestraft, der zu verbotener Zeit oder an verbotenem Orte Robben fängt.

Auch im bayerischen Wassergesetze vom 23. März 1907 ist eine Bestimmung enthalten, welche mit Recht als ebenfalls im Interesse des Tierschutzes erlassen bezeichnet werden kann. Art. 109 WG. macht es der Aufsichtsbehörde zur Pflicht, vor Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zu Anlagen für die Wasserbenützung an öffentlichen oder privaten Gewässern die Fischereiberechtigten zu hören; durch Einleiten von giftigen Stoffen oder Fabrikabwässern in die Wasserläufe könnten Fischsterben in größtem Umfange eintreten, was durch die Anhörung und Gutachtenabgabe von Fischereisachverständigen vermieden werden kann.

Zu erwähnen sind ferner noch die Bestimmungen des bayerischen Fischereigesetzes vom 15. August 1908. Art. 75 des Gesetzes behandelt unter den Schutzvorschriften die Pflicht zur Anlage von Fischwegen bei Einbauten von Wasserwerken in ein nicht geschlossenes Gewässer, wodurch der Zug der Fische flußaufwärts und flußabwärts gesichert und ermöglicht werden soll. Nach Art. 76 kann den Eigentümern von Triebwerksanlagen zum Schutze der Fische die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen auferlegt werden, welche das Eindringen der Fische in die Triebwerke verhindern. Art. 77 enthält Verbote über Verwendung und Ableitung von Fischwasser. Abschnitt 2 behandelt die Laichschonstätten und Art. 81 stellt verschiedene Verbote hierfür auf, z. B. das Fangen der Fische während einer bestimmten Zeit, jede Störung des Fortpflanzungsgeschäftes der Fische und das Einlassen zahmer Enten, Gänse und Schwäne. Art. 85 endlich gestattet den Fischereiberechtigten die Vernichtung von Tieren, welche den Fischbestand in erheblichem Maße schädigen und gefährden.

Der Vollständigkeit wegen sind noch anzuführen die Bekanntmachung vom 22. März 1902 über Fischpässe, ferner die Bekanntmachung vom 23. März 1909, die Landesfischereiordnung betreffend. Diese letztere enthält im § 1 die Schonzeiten für die Fische und im § 9 besondere Vorschriften über Fangarten und Fanggeräte, wobei im Abs. VIII die Verwendung von schädlichen und Explosivstoffen, ferner von Fackeln beim Fischen und Krebsen verboten wird; untersagt wird außerdem die Anwendung von groben Werkzeugen beim Fischen, besonders das Einschlagen mit Prügeln, die Verwendung

von Schußwaffen, Leg- und Schlageisen, Speeren, Fischeisen, Fischgabeln usw.

Auf allen möglichen Gebieten hat der Gesetzgeber es versucht, das schutzlose Tier vor ungerechtfertigten Grausamkeiten und unüberlegter Vernichtungswut des Menschen zu schützen. Freilich ist es nicht möglich, durch gesetzliche Bestimmungen überall zur rechten Zeit und am rechten Ort hemmend und unter Strafandrohung verbietend einzugreifen. Fast möchte man sagen, die bestehenden Spezialgesetze und Verordnungen zum Schutze der Tiere seien nur ein Versuch, den Menschen darauf hinzuweisen, daß neben den Pflichten gegen sich selbst und gegen den Mitmenschen auch noch gewisse Pflichten gegen die umgebende Tierwelt bestehen und daß die Bestimmungen ihn dazu auffordern wollen, auch in den Fällen, in denen nicht ein Gesetz zu einem bestimmten Tun oder Lassen anhält, stets sich der Menschenwürde bewußt zu bleiben und das Richtige zu treffen, wie es der Sinnspruch so bezeichnend ausdrückt:

„Das Mitgefühl, das macht den Menschen reich,
Es zeigt den Weg ihm, wo er wirken kann."

VI.

Der Tierschutz in den übrigen Ländern Europas.

Bei der Behandlung des Tierschutzes im Auslande ist bei der genaueren Würdigung der jeweils geltenden Schutz- und Strafbestimmung stets darauf Rücksicht zu nehmen, auf welchem Stande der Sitte, der Kultur und der allgemeinen Rechtsentwicklung sich das in Frage stehende Volk befindet und seit welcher Zeit und in welchem Maße der Schutz der einzelnen Rechtsgüter in materieller und geistiger Hinsicht begonnen hat. Ueberblickt man den Geisteskampf, der sich im letzten Jahrhundert bis in die allerneueste Zeit abspielte, als die auf die Größe ihrer Entfaltung gelangte Naturwissenschaft uns eine Abstammungslehre bescherte, und rechnet man als Gegenstück das alterälteste Wissensgut der Menschheit, das in Sagen und Märchen, in denen oft Tiere eine Hauptrolle spielen, niedergelegt ist, zu dem allen dazu, so darf man wirklich sagen, daß keine Epoche, kein Volk an dieser Frage gleichgültig vorübergegangen ist.

Im folgenden seien die Rechtszustände in den einzelnen Ländern Europas nur in großen Strichen gezeichnet, um einen Vergleich mit dem geltenden und in den neuen Entwürfen behandelten

deutschen Rechte anstellen zu können. Alle näheren Einzelheiten auf diesem Gebiete sind bei Hippel in seinem Buch „Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes“ enthalten, so daß weitere Ausführungen an dieser Stelle nur unnütze Wiederholungen darstellen würden. Auf eine Darstellung des außereuropäischen Rechtes kann hier verzichtet werden. Es sei in dieser Hinsicht verwiesen auf die Schrift Salwolsky Georg „Der Tierschutz im geltenden und zukünftigen Strafrecht des In- und Auslandes“, Leipzig 1911, welche den Rechtszustand in den Ländern außerhalb Europas erschöpfend schildert. Besondere Aenderungen haben sich seither nicht ergeben. Neuerungen im europäischen Tierschutzrechte sind bei den einzelnen Ländern jeweils vorgetragen.

Den Ruhm, als erster Staat strafend gegen die Tierquälerei eingeschritten zu sein, darf das britische Inselreich für sich in Anspruch nehmen; seine Gesetzgebung auf diesem Gebiete reicht weit in das 18. Jahrhundert hinein. Voraus ist zu bemerken, daß auch beim gesetzlichen Tierschutz das englische Recht in gleicher Weise verfährt, wie bei der Regelung von anderen Rechtsgebieten auch, indem es vermeidet, in das Gesetz eine allgemeine, umfassende Bestimmung einzusetzen, sondern versucht, durch Aufzählung aller irgendwie nur erdenkbaren Fälle das betreffende Strafrechtsgebiet vollständig zu erfassen und für alle Lebenslagen eine gesonderte, wenn auch nur einigermaßen auf sie passende Bestimmung im Gesetze gleichsam vorrätig zu halten. Daß bei dieser entstehenden, notgedrungen breiten Kasuistik die einzelnen Gesetze oft ins Ungemessene gedehnt werden, liegt auf der Hand.

Bereits um 1770 bestand ein Tierschutzgesetz, in dem mit Geldstrafen zu „fünf, zehn Schillingen oder auch mehr“ solche Menschen bestraft werden, welche gegen Tiere grausam verfahren. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts wurde in England die Tierschutzgesetzgebung hauptsächlich veranlaßt durch die königliche Gesellschaft zur Verhütung der Tierquälerei. Sie ist die älteste Tierschutzgesellschaft der Welt und wurde 1824 durch einen englischen Geistlichen, den Reverenden Arthur Broome, ins Leben gerufen. Im Jahre 1835 wurde die Prinzessin Viktoria Protektorin und auch nach ihrer zwei Jahre später erfolgenden Thronbesteigung blieb die Königin Gönnerin des Vereins und im Jahre 1840 verfügte sie, daß er den Titel einer königlichen Gesellschaft zur Verhütung von Tierquälerei führen solle. Unter dem Einflusse dieser Gesellschaft ergingen weitere Tierschutzgesetze in den Jahren 1835, 1844, 1849, 1850, 1854, 1876 und 1900, von denen die beiden ersten heute nicht mehr gelten. Die übrigen Gesetze von 1849 ab erklären im allgemeinen nur die

Quälerei von Haustieren für strafbar. Erst durch ein Gesetz aus dem Jahre 1900 wurde die Einschränkung des Tierschutzes auf Haustiere beseitigt und alle Tiere in das Gesetz eingezogen. In Schottland allerdings sind auch heute noch nur die Haustiere geschützt.

Vor 1900 galt folgendes: Auf alle Tiere erstreckte sich das absolute Verbot der Tierkämpfe, sowie die Einschränkung der Vivisektion auf alle Wirbeltiere. Sonst fiel unter die Strafgesetze, wer Haustiere grausam schlug, mißhandelte, übertrieb, mißbrauchte oder quälte, wer Plätze für Tierkämpfe hielt, wer Haustiere einsperrte oder Tiere in roher oder quälender Weise auf Wagen transportierte. Diese Verbote erstrecken sich heute auf alle Tiere.

Im Verhältnis zum deutschen Recht geht die englische Gesetzgebung teils weiter, teils nicht so weit; weiter in Rücksicht darauf, daß sie Strafen eintreten läßt, ohne das Erfordernis der Oeffentlichkeit oder Aergerniserregung, und daß sie bestimmte, einzelne Vorschriften über Vivisektion enthält, nicht so weit dadurch, indem sie ihren Schutz früher allgemein und in Schottland heute noch nur auf Haustiere erstreckt. Die meisten Tierquälereien werden durch die oben geschilderte königliche Gesellschaft zur Anzeige gebracht; es sind im ganzen Lande eigens aufgestellte „Inspektoren" tätig, welche sich dem Tierschutz widmen. Im Jahre 1927 nahm die Oeffentlichkeit in 20 673 Fällen die Hilfe der Gesellschaft in Anspruch, 3325 Personen wurden innerhalb dieses Jahres wegen Tierquälerei bestraft und 21 635 Tierquäler wurden verwarnt. Die Gesellschaft erhält nichts von den Geldstrafen, die den Tierquälern auferlegt werden.

Bemerkenswert für das englische Recht ist schließlich noch, daß die Tiere, wenigstens die Haustiere, noch einen besonderen Schutz durch die Gesetzesbestimmungen über Sachbeschädigung genießen. So wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1861 die Tötung bzw. Verstümmelung oder Verwundung von Rindvieh und anderen im Betrieb der Landwirtschaft nützlichen Tieren mit Zuchthaus bis zu 14 Jahren bestraft. Ferner wurde einer Reihe von Tieren die Qualität der Stehlbarkeit verliehen und eine Verfehlung hiergegen unter ziemlich bedeutende Strafen gestellt.

Bei der Betrachtung des Tierschutzes in Frankreich könnte man wohl versucht sein, im großen französischen Strafgesetze, dem code pénal, von 1810 nach entsprechenden Bestimmungen zu forschen. Dies ist jedoch vergebens. Es finden sich nur unter dem Gesichtspunkte der Sachbeschädigung Schutzvorschriften für die Tiere und zwar für alle, nicht nur für die Haustiere. Die Art. 452 bis 454 drohen für solche Vergehen gar nicht unerhebliche Strafen an; z. B. wird jener, welcher „Gebrauchstiere oder gezüchtete Fische" vergiftet,

mit Gefängnis von einem bis fünf Jahren und mit Buße von 16 bis 300 Franc bestraft. Nebenbei ist noch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen, also gewiß erhebliche Strafen. Als Tierschutzgesetz ist die loi Grammont vom 2. Juli 1850 anzusprechen, welche aber nur die öffentliche Mißhandlung von Haustieren mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Franc oder mit Gefängnis von ein bis fünf Tagen bedroht. Hierbei wurde durch die Rechtsprechung des obersten französischen Gerichtshofes die Wirksamkeit dieses Gesetzes noch dadurch erheblich eingeschränkt, daß die Anwendbarkeit auf Unterlassungen verneint und nur eigene Tiere als geschützt betrachtet werden.

Als ein Fortschritt auf dem Gebiete des Tierschutzes sind Artikel 65 bis 67 des code rural vom 21./23. Juni 1898 anzusehen. Geschützt werden allerdings auch dadurch nur Haustiere, jedoch ist die Möglichkeit gegeben, auch Mißhandlungen, die nicht öffentlich begangen werden, mit Polizeistrafen zu belegen. Die beiden Artikel 66 und 67 enthalten Vorschriften über Behandlung von Tieren beim Transport und eine Ermächtigung für untere Verwaltungsbehörden, einzelne Bestimmungen zum Schutze der Tiere, besonders beim Schlachten zu erlassen.

Das französische Recht steht somit hinter dem deutschen besonders dadurch zurück, daß es nur Haustiere schützt, und nach Annahme des neuen deutschen Entwurfes wird die Reformbedürftigkeit des französischen Rechts in Bezug auf Tierschutz in noch grellerem Lichte erscheinen.

Das belgische Strafrecht und in wörtlicher Uebereinstimmung damit auch das luxemburgische schützen im Gegensatz zu Frankreich alle Tiere vor jeder Grausamkeit und jeder übermäßig schlechten Behandlung. Verboten sind die Tierkämpfe, was bei den früher in Belgien allgemein üblichen Hahnenkämpfen vom tierschützerischen Standpunkt aus sehr zu begrüßen ist. Die angedrohten Strafen sind jedoch sehr niedrig; sie bewegen sich zwischen einem und fünf Tagen, bei Rückfall bis zu neun Tagen Gefängnis; hiezu kommt noch eine geringe Geldstrafe.

In Italien erschien die erste gesetzliche Tierschutzbestimmung im Jahre 1849 und zwar für Toskana. In den übrigen Teilen Italiens wurde im Jahre 1859 das sardinische Strafgesetzbuch eingeführt, nach welchem Grausamkeiten gegen Haustiere, welche an öffentlichen Orten begangen werden, unter Strafe gestellt sind. Sodann galt in Italien hinsichtlich der Tierquälerei der codice penale vom 30. Juni 1889, dessen Tierschutzbestimmungen das geltende deutsche Recht erreichten und teilweise sogar noch übertrafen. Im

Titel über „Uebertretung der öffentlichen Sittlichkeit“ bedroht Artikel 491 I allgemein denjenigen mit Geldstrafe bis zu 100 Lire, der Grausamkeiten oder unnötige Mißhandlungen gegen Tiere begeht oder sie zu offenbar übermäßigen Anstrengungen zwingt. Im Abs. II dieses Artikels wird noch die Vivisektion mit Strafe bedroht, welche außerhalb der zum Unterricht bestimmten Oertlichkeiten vorgenommen wird. Eine Entscheidung des Streites über die Notwendigkeit des Versuches am lebenden Tiere kann allerdings aus dieser letzten Bestimmung nicht gefolgert werden.

Im übrigen betonen die Motive, daß der Rechtsgrund zur Bestrafung der Tierquälerei in der Verletzung des menschlichen Mitleidsgefühles liege und daß die Tierquälerei den Menschen gegen fremde Leiden verhärte und so den Hang zu Verbrechen befördere. Es werden deshalb die Grausamkeiten und Mißhandlungen ohne weiteres, ohne das Merkmal der Oeffentlichkeit bestraft.

Heute bildet die Grundlage für den Tierschutz in Italien das Gesetz vom 12. Juni 1913 (Legge per la Protezione degli Animali), welches sich an das alte Gesetz eng anschließt. Von einem Erlaß Mussolinis gegen die Tierquälerei, welche heute in Italien üppig blüht (es sei nur an den Massenfang und die Massenschlachtungen der Zugvögel erinnert), ist bisher nichts bekannt. Dagegen hat die fascistische Regierung wiederholt Rundschreiben ergehen lassen und darin die Präfekten und Polizeibehörden aufgefordert, gegen Tierquälereien einzuschreiten. Durch Zirkulare des Innenministeriums vom 29. Juli 1924 und vom 28. Februar 1925 wurden unter anderem auch die Stierkämpfe in Italien verboten. Zum Schlusse sei noch angeführt, daß die Strafbestimmungen in neuester Zeit eine Veränderung erfahren haben. Während die Höchststrafe für Tierquälerei auf Grund des einschlägigen Artikels 491 des Strafgesetzbuches bisher 100 Lire betrug, ist sie jetzt bis auf 3000 Lire erhöht worden.

Der Tierschutz in Oesterreich blickt bereits auf eine lange Reihe von Jahrzehnten zurück und in infolgedessen heute sehr reformbedürftig geworden. In Geltung ist noch die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855. Es ist darin bestimmt:

„Wer öffentlich auf eine Aergernis erregende Weise Tiere, sie mögen ihm eigentümlich gehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde, und an Orten, wo sich eine K. K. Polizeibehörde befindet, von dieser nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zu bestrafen.“

Die angezogene Verordnung schreibt Ordnungsbußen von ein bis hundert Gulden, nunmehr in Schillingswährung, oder von sechs-

ständiger bis vierzehntägiger Anhaltung vor. Ferner sieht diese alte Ministerialverordnung noch die Möglichkeit von Erlassung spezieller Verbote durch Landesstellen vor.

Aus all dem zeigt sich, daß das gegenwärtige Recht noch sehr rückständig ist; bereits der amtliche Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch vom September 1909 brachte eine Verbesserung dahingehend, daß das Erfordernis der Oeffentlichkeit und Aergerniserregung in Wegfall kam; nunmehr ist zu hoffen, daß das kommende neue Recht in Oesterreich völlig gleich wird mit dem deutschen Strafgesetzbuche, wozu ja bereits durch den oben erwähnten, in gemeinsamer Arbeit zwischen deutschen und österreichischen Strafrechtlern entstandenen Entwurf von 1925 ein vielversprechender Anlauf genommen wurde.

In Ungarn gilt gegenwärtig das ungarische Strafgesetzbuch vom 12. Juni 1879, welches aber hinsichtlich der Tierquälerei vollkommen mit der in Oesterreich geltenden Ministerialverordnung übereinstimmt. § 86 des Strafgesetzbuches lautet:

„Wer öffentlich in anstoßerregender Weise ein Tier quält oder grausam behandelt, sowie die gegen die Tierquälerei erlassenen Verordnungen und Statuten verletzt, ist mit Arrest bis zu acht Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu belegen.“

In Geltung ist ebenfalls noch ein Landesgesetz vom 10. Dezember 1868, worin das Blenden und nachfolgende Einfangen von Singvögeln verboten ist.

In der Schweiz gilt heute noch bis zum völligen Inkrafttreten des neuen schweizerischen Bundesstrafgesetzbuches kantonales Recht. Eine Bestrafung der Tierquälerei ist in jedem Strafgesetze der einzelnen Kantone durchgeführt, wenn freilich auch bei näherer Betrachtung sich viele Verschiedenheiten und Abweichungen bemerkbar machen. Die Mehrzahl der Kantone übertrifft das geltende deutsche Strafrecht dadurch, daß sie jede Tierquälerei ohne das Erfordernis der Oeffentlichkeit oder Aergerniserregung unter Strafe stellen; in anderen Kantonen steht das geltende Recht auf der gleichen Stufe wie das deutsche, während daneben in einigen Fällen sich auch noch das System findet, nur die Quälerei von Haustieren zu bestrafen.

Jede Art von Tierquälerei wird strafrechtlich geahndet in den Kantonen Aargau, den beiden Appenzell, Basel-Stadt und Basel-Land, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Waadt und Zürich. Als eine Besonderheit ist hier zu bemerken, daß in den Kantonen Aargau, Bern, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug und Zürich

die Tierquälerei, welche schon an und für sich unter Strafe gestellt ist, noch schärfer bestraft wird, wenn durch die Tat Aergernis erregt wird; sobald also hier das Tatbestandsmerkmal der Aergerniserregung vorliegt, wird es sofort zum Strafschärfungsgrund.

Die Erregung von Aergernis als Tatbestandsmerkmal haben heute Glarus, Graubünden und Zug, während die stark vom französischen Recht beeinflußten Kantone Freiburg, Neuchâtel und Wallis die Oeffentlichkeit bei Begehung der Tat verlangen. Die Einwirkung des französischen Gesetzes von 1850 ist hier deutlich wahrzunehmen.

Die Kantone Freiburg und Genf schließlich beschränken ihren Tierschutz auf Haustiere.

Die Strafen sind in den einzelnen Kantonen nicht als besonders hoch zu bezeichnen; nur Basel-Land, St. Gallen und Zürich machen hiervon eine Ausnahme, indem sie Geldstrafen von 20 bis 500 Franken, im Rückfalle bis zu 1000 Franken, verbunden mit Gefängnis bis zu einem Monat androhen. Das älteste kantonale Tierschutzgesetz ist das von Schaffhausen; es besteht als sog. „Zuchtpolizeigesetz“ seit dem 21. Januar bzw. 1. Mai 1842. Erst am 15. Juni 1853 folgte Basel-Stadt, während die anderen Gesetze in der Zeit zwischen 1860 und 1890 entstanden. Erst neueren Ursprungs sind die Gesetze von Zürich (22. Dezember 1895) und des Kantons Bern vom 20. November 1902 (s. Annuaire, Bd. 33, S. 439/40).

In Ansehung dieser verschiedenen Rechtszustände bedeutete der Versuch, für die ganze Schweiz ein neues, einheitliches Recht zu schaffen, einen ungeheuren Fortschritt. Im Jahre 1894 bereits erschien der erste Entwurf, in dem die Tierquälerei ohne das Erfordernis der Oeffentlichkeit und Aergerniserregung unter Strafe gestellt wurde. Auf Grund von weiteren Verhandlungen einigte man sich im Entwurf von 1896 auf die Formel:

„Wer Tiere roh mißhandelt, grausam vernachlässigt oder unbarmherzig überanstrengt, wird mit Buße bis 500 Franken oder mit Haft bestraft. Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Tierquälerei erstanden hat, so wird er mit Haft bestraft.“

Die gleiche Fassung der Tierschutzbestimmungen findet sich auch im Entwurf vom Juni 1903, während der Entwurf vom April 1908 unter den Uebertretungen „gegen die gesellschaftliche Ordnung“ bestimmt.

„Art. 280, Tierquälerei“:

Wer ein Tier roh mißhandelt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

„Ist zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen, seit er eine Strafe wegen Tierquälerei erstanden hatte, so wird er mit Haft bestraft.“

Die Haftstrafe für Uebertretungen beträgt nach Art. 238 drei Tage bis drei Monate, die Buße nach Art. 239 1 bis 500 Franken.

Im gleichen Rahmen hält sich auch der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Oktober 1916 und es kann ruhig gesagt werden, daß die Tiere in der Schweiz durch das nunmehr in Kraft tretende neue schweizerische Strafgesetzbuch hinlänglich geschützt sind.

Bezüglich der Behandlung der Vivisektions- und Schächtfrage in der Schweiz sei auf die nächste Ziffer verwiesen.

Verhältnismäßig spät erschienen Tierschutzbestimmungen im holländischen Recht. Es findet sich zwar ein Gesetz am 15. Juni 1875, das zur Bekämpfung der Hundswut erlassen wurde und welches, im Gegensatz zu den heutigen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Tollwut, die nur zum Schutze der Menschen vor kranken Tieren erlassen werden, in seinem Art. 7 Abs. I das vorsätzliche Quälen oder Mißhandeln eines Hundes oder einer Katze mit Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden oder Gefängnis von einem bis fünf Tagen bestrafte. Diese Vorschrift zeigte sich natürlich für die Dauer als völlig unzureichend. Aber erst das Strafgesetzbuch vom 3. März 1881, in Kraft getreten am 1. September 1886, brachte allgemeine Vorschriften gegen die Tierquälerei.

Unter dem Titel „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ bestimmt Artikel 254: „Tierquälerei wird mit Gefängnis bis zu drei Monaaten oder Geldbuße bis zu 120 Gulden bestraft.

Wird das Verbrechen öffentlich begangen, so tritt Gefängnis bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu 120 Gulden ein. Sind zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht zwei Jahre verflossen, seit dem der Schuldige wegen desselben Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, so kann die Gefängnisstrafe um ein Drittel erhöht werden.

Der Versuch ist nicht strafbar.“

Das holländische Strafgesetzbuch enthält ferner unter den Uebertretungen noch einen Artikel 455, durch den kleinere Tierquälereien, z. B. die Ueberanstrengung von Lasttieren und der grausame Viehtransport, unter eine Geldstrafe bis zu 15 Gulden gestellt werden.

Nach dem Stande und dem Wortlaut der Gesetzgebung sollte man glauben, daß der holländische Tierschutz auf einer sehr bemerkenswerten Höhe stünde. Wie jedoch von Hippel in seinem „Tierschutz“, S. 65, ausführt, kann nach der Praxis des Kassationshofes

eine Bestrafung aus Artikel 254 nur erfolgen, wenn der Täter die Absicht hatte, das Tier grausam zu quälen, d. h. wenn er es boshaft quält. Auch der Versuch am lebenden Tiere ist nur strafbar, wenn das Quälen des Tieres Selbstzweck ist; dies dürfte jedoch selten oder nie nachzuweisen sein.

Durch Art. 350 Abs. II sind die Tiere auch vom Gesichtspunkte der Sachbeschädigung aus geschützt.

Als vollkommen neu zu behandeln ist der Tierschutz im Strafrecht der Tschechoslowakei. Die Arbeiten an der Reform und Vereinheitlichung der in der tschechoslowakischen Republik geltenden Strafgesetze wurden am 14. Juni 1920 durch eine Beratung unter Vorsitz des Justizministers Dr. A. Meißner begonnen. Der vorliegende Entwurf stammt aus dem Jahre 1925 und zerfällt in ein Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen und in ein Uebertretungsgesetz. Im letzteren wird die Tierquälerei behandelt und die einschlägige Bestimmung lautet:

„§ 38. I. Wer ein Tier durch Ueberanstrengung seiner Kräfte oder auf andere Weise mißhandelt oder quält, wird mit Haft von einem Tage bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

II. Ebenso wird bestraft, wer den Verordnungen über wissenschaftliche Versuche an Tieren oder anderen zur Verhinderung der Mißhandlung oder Quälerei von Tieren erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt."

In der Begründung zu dieser Gesetzesstelle wird gesagt, daß der Entwurf, „dem zarteren Empfinden der Jetztzeit Rechnung tragend und dem Beispiele neuerer Strafgesetze und Entwürfe folgend", die Tierquälerei gerichtlich verfolgen will.

Bis jetzt ist in der Tschechoslowakei nur die Möglichkeit einer polizeilichen Bestrafung des Deliktes gegeben, welche sich auf die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, RGBl. Nr. 31, stützt; hierzu für Böhmen die Kundmachung des Statthalters vom 31. Mai 1902, LGBl. Nr. 45, und der gleichfalls unter die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallende § 86, Uebertretungsgesetz, Art. XL/1879.

Bezüglich der Strafbarkeit der Vivisektion wird erklärt, daß Versuche an lebenden Tieren und andere, vielleicht nötige Handlungen, durch die den Tieren Schmerzen und Qualen bereitet werden, auf das für wissenschaftliche und andere wichtige Interessen unerläßliche Maß eingeschränkt werden.

Ein im Jahre 1918 in Warschau erschienener Entwurf für ein polnisches Strafgesetzbuch schließt sich hinsichtlich des Tierschutzes im allgemeinen dem geltenden deutschen Rechte an.

Keinen strafrechtlichen Tierschutz kennt Spanien. Das Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1870 enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen. In einem neu erschienenen Aufsatze in den Süddeutschen Monatsheften von P. Bernardo Aperribay in Madrid bejaht zwar der Verfasser die Frage, ob es in Spanien Gesetze zum Schutze der Tiere und Tierschutzvereine gäbe. Nähere Angaben über solche Gesetze fehlen jedoch. Gleichsam zur Bekräftigung der Behauptung, es gebe in Spanien einen gesetzlichen Tierschutz, wird hervorgehoben, daß man bestimmte Methoden anwende, um den Tierbestand zu verbessern, die einzelnen Exemplare zu kräftigen und die Rassenzucht zu heben. Ein Tierschutz kann jedoch wohl in diesen Maßnahmen nicht erblickt werden; denn die genannte Kräftigung der Exemplare erfolgt vielleicht nur deshalb, um beim Stierkampf, dessen Grausamkeit kaum verneint werden kann, widerstandsfähigere Tiere zur Hand zu haben, an deren Qualen sich das Volk dann um so länger weiden kann.

Außer einigen Polizeiverordnungen finden sich auch in Portugal keine Gesetzesbestimmungen über Tierschutz.

In Dänemark ist der Tierschutz im Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 enthalten; es bestimmt in § 297:

„Wer sich einer rohen Mißhandlung oder einer anderen grausamen und empörenden Behandlung von Tieren, namentlich von Haustieren, schuldig macht, ist mit Bußen bis zu 200 Rd. oder mit einfacherem Gefängnis bis zu vier Monaten zu bestrafen."

Während in Schweden durch das Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 nur bestraft wurde, wer seine eigenen Tiere oder diejenigen eines anderen mit offenbarer Grausamkeit behandelte, sind nunmehr durch das Gesetz vom 19. Juli 1907 alle, auch die herrenlosen Tiere geschützt; die jetzige Bestimmung lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 500 Kronen, bei erschwerenden Umständen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer Tiere mit offenbarer Grausamkeit behandelt."

Auch neueren Datums sind die Tierschutzvorschriften in Norwegen, welche im „Allgemeinen Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen" vom 22. Mai 1902 enthalten sind. Unter dem Abschnitte „Uebertretungen wider die Sittlichkeit" sagt § 382 Abs. I:

„Wer durch Verwahrlosung, Ueberanstrengung oder in anderer Weise sich grober oder boshafter Mißhandlungen von Tieren schuldig macht, oder wer dazu mitwirkt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft." (Siehe Beilage zu JKV. Bd. 12.)

Ueber den Tierschutz in **Rußland** in der gegenwärtigen Zeit ist nichts bekannt. Es ist anzunehmen, daß noch die Vorschrift des russischen Strafgesetzbuches vom 22. März 1903 in Geltung sich befindet, worin § 287 lautet:

„Wer Haustiere unnütz quält, wird bestraft mit Haft nicht über sieben Tage oder mit Geldstrafe nicht über 25 Rubel."

In früheren Gesetzen war der Strafrahmen niedriger und die Strafverfolgung noch an das Merkmal der öffentlichen Begehung geknüpft. Das kam in Wegfall; doch ist der Schutz auch heute noch auf Haustiere beschränkt. Wenn man jedoch das gesamte russische Recht mit dem erwähnten Tierschutzgesetz vergleicht, so muß gesagt werden, daß in dem Reiche, in welchem sogar Menschenleben eine viel niedrigere Wertung haben als in anderen europäischen Ländern, der Tierschutz doch auf einer angemessenen Höhe sich bewegt. Ob freilich bei der ungeheueren Ausdehnung des Reiches und der dadurch bedingten verminderten Ueberwachungsmöglichkeit Tierquälereien auch erfaßt und zur Strafe gebracht werden können, ist wieder eine andere Frage.

Die Betrachtung des Rechtszustandes der wichtigsten europäischen Länder läßt erkennen, daß auf dem Gebiete des Tierschutzes noch eine recht große Verschiedenheit besteht. Es ist jedoch hier zu berücksichtigen, daß auch der Schutz anderer Rechtsgüter nicht überall gleichmäßig durchgeführt ist und es darf nicht als schlechter Wille oder angeborene Grausamkeit ausgelegt werden, wenn ein Volk hinter dem anderen auf dem Tierschutzgebiete und der Tierschutzgesetzgebung etwas zurückgeblieben ist. Ueberall, wo bei den einzelnen Ländern neue Gesetze oder Gesetzentwürfe anzuführen waren, konnte festgestellt werden, daß gegenüber dem alten Recht doch ein gewisser kleinerer oder größerer Fortschritt zu verzeichnen ist. Worauf dies zurückzuführen ist, kann nicht ohne weiteres gesagt werden. Ob die neuere Zeit fühlender geworden ist? Diese Frage muß direkt verneint werden in Ansehung einer namentlich seit dem Weltkriege eingetretenen Verelendung mancher Volkskreise, denen sich ja das menschliche Gefühl zuerst zuzuwenden hätte. Vielleicht kommt diese Wendung davon her, daß, wie einmal behauptet wurde, die Menschen nervenschwacher und unwahrer geworden sind und besser dafür sorgen, daß Blutiges und Grausames sich nicht vor ihren Augen abspielt, und daß sie alles, was sie tun, mit einem gewissen Selbstlob zu übergießen suchen. Einen großen Einfluß auf eine Besserung haben, dies muß auch an dieser Stelle gesagt werden, die Tierschutzvereine der ganzen Welt, welche sich ihrer selbstgewählten,

oft sehr undankbaren Aufgabe mit einer kein Ende kennenden Geduld unterziehen.

Die Tierschutzgesetze sind besser geworden; den Nutzen hat das Tier, indem in sein Dasein weniger Quälereien und Mißhandlungen fallen. Der Erfolg ist zu beachten; durch welche Motive er zustande kam, darüber kann ruhig gestritten werden.

VII.

Die Vivisektions- und die Schächtfrage.

1. Die Vivisektion.

Das Wort „Vivisektion" in ebensolcher Kürze in die deutsche Sprache zu übertragen, ist nicht möglich; am besten kann man wohl sagen, daß es „ein Schneiden am lebenden Tiere" bedeutet, besser ausgedrückt, ein wissenschaftlicher Versuch, der mit einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Tieres verbunden ist. Der Anfang der Vivisektion ist zu suchen in dem Bestreben schon der ältesten Zeiten, das Tier für Heilung menschlicher Gebrechen und Leiden zu benutzen, wobei namentlich im Verlaufe des Mittelalters sich bisweilen unglaubliche Zustände herausbildeten. Man nahm an, daß lebende Tiere, mit einem erkrankten Körperteil des Menschen oder auch eines wertvollen Haustieres in Verbindung gebracht, eine große Heilwirkung ausüben könnte. Diese Tiere wurden jedoch vorher in lebendem Zustande gequetscht, gespießt, gebrannt, es wurden ihnen Glieder abgehauen usw. Es sei hier auf die Schrift von Walter Schulze „Therapeutische Tierquälerei in früherer Zeit" verwiesen, in der die schreiendsten Tierquälereien aufgezählt sind, welche in vollständig nutzloser Weise an armen Tieren verübt wurden.

Nachdem die Wissenschaft allmählich sich von dem großen Irrtum überzeugt hat, in dem sie so lange verharrt hatte, beschränkte sie sich in der Folgezeit darauf, lebende Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken und Versuchen zu benutzen, sei es, um am Tiere Heilmittel zu erproben oder auch chirurgische Versuche anzustellen. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden Stimmen laut, welche sich gegen derartige Versuche an lebenden Tieren wandten, und nun legte sich auch die Rechtswissenschaft die Frage vor, ob das Tierexperiment zu erlauben oder zu verbieten sei. Bei der Antwort auf diese Frage sind zunächst alle subjektiven Einstellungen für oder wider außer Betracht zu lassen. Es ist nur zu prüfen, zu welchem Zwecke der

Versuch geschieht und welche Bedeutung er für die Menschheit hat. Es muß zuvor ein Abwägen der Interessen von Mensch und Tier eintreten. Würde man auf dem Standpunkte stehen, daß Mensch und Tier hierin auf eine Stufe zu stellen seien und daß beide die gleichen subjektiven Rechte auf Erhaltung des Lebens und der Gesundheit haben, so müßte man zu dem Ergebnis gelangen, daß der Mensch nicht berechtigt sei, das Leben, die Gesundheit oder überhaupt nur das körperliche Wohlbefinden des Tieres zu dem Zweck zu stören, um sein eigenes damit zu fördern und zu erhalten. Diese Ansicht wird auch vertreten vom „Weltbund zur Bekämpfung der Vivisektion", welcher jedes Tierexperiment strikte ablehnt. Befriedigen kann diese Auffassung wohl nicht. Neben einem gewissen Maß von Gefühl muß doch auch die Vernunft hier ein kräftiges Wort sprechen und diese sagt, daß der Mensch doch ein unbedingtes Vorrecht vor dem Tiere habe, und daß der Mensch das Tier auch im notwendigen Rahmen für sich benützen darf. In Kreisen der Tierschutzvereine sind die Meinungen geteilt. (Siehe Verbandsbericht der deutschen Tierschutzvereine: 1884 S. 63, 1892 S. 49, 1895 S. 34, 1898 S. 9, 13, 77, 169, 188, 1901 VIII S. 62, 1904 S. 10, 148, 203, 1912 S. 90, 1914 S. 113.) Es ist hier nur zu sagen, daß trotz aller tierschützerischen Einstellung nicht anerkannt werden kann, daß das Interesse von Mensch und Tier gleichwertig nebeneinander bestehe, sondern daß der Mensch für sich in Anspruch nehmen kann, daß sein berechtigtes Interesse einen unbedingten Vorzug vor dem des Tieres hat, und es muß daher auch die Feststellung gemacht werden, daß die Vivisektion dann als objektiv rechtmäßig anzusehen ist, wenn sie im menschlichen Interesse geboten, sobald sie auf ein Mindestmaß an Versuchstieren und Schmerzerzeugung vermindert und nur von einigen, wirklich dazu berufenen Personen ausgeführt wird. Ob und wann der Tierversuch notwendig ist, darüber hat die medizinische Wissenschaft selbst zu urteilen.

In Deutschland haben sich die gesetzgebenden Körperschaften seit dem Jahre 1880 mit der Vivisektion zu befassen gehabt. Dem Reichstag gingen zu dieser Zeit verschiedene Anträge auf Abschaffung oder Einschränkung des Tierversuches zu. Erst am 16. April 1883 erfolgte jedoch eine Aussprache, wobei von Regierungsseite im preußischen Abgeordnetenhause die Rechtmäßigkeit der Vivisektion anerkannt und nur ein Vorgehen im Aufsichtswege zur Abstellung von Mißbräuchen in Aussicht gestellt wurde. Es erfolgte seitens des preußischen Kultusministeriums eine Umfrage bei den medizinischen Fakultäten, welche sich für die Notwendigkeit der Vivisektion aussprachen. Hierauf wurde in Preußen am 2. Februar 1885 an die

medizinischen Fakultäten ein Erlaß gerichtet, in welchem bestimmt wurde (siehe Anlage IV der Drucksache Nr. 392 des Reichstages, 12. Leg.Per., 2. Session 1909/10):

1. Versuche an lebenden Tieren dürfen nur zu ernsten Forschungs- und wichtigen Unterrichtszwecken vorgenommen werden.

2. In den Vorlesungen sind Tierversuche nur in dem Maße statthaft, in dem dies zum vollen Verständnisse des Vorgetragenen notwendig ist.

3. Die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen sind der Regel nach vor Beginn der eigentlichen Demonstration und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen.

4. Tierversuche dürfen nur von den Professoren und Dozenten oder unter deren Verantwortlichkeit ausgeführt werden.

5. Versuche, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultates an niederen Tieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen und nicht an höheren Tieren vollzogen werden.

6. In allen Fällen, in welchen es mit dem Zwecke des Versuches nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Tiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden.

In Bayern erging ein gleichlautender Erlaß bereits im Jahre 1880, nur wurde darin im Gegensatz zum preußischen bestimmt, daß Vivisektionen nur in den vom Staate dazu autorisierten medizinischen Anstalten, niemals aber in Privathäusern gemacht werden dürfen.

Vom Weltbund gegen Vivisektion wurden jedoch immer erneute Anträge gestellt, welche ein gänzliches Verbot der Vivisektion herbeiführen sollten, und so befaßte man sich in Parlamenten wiederholt mit diesem Gegenstand. In der Petitionskommission des Reichstages beschloß man am 12. November 1902, die Petitionen dem Reichskanzler als Material zur Aenderung des Strafgesetzbuches zu überweisen. Ein praktischer Erfolg wurde jedoch hierin nicht erreicht. Am 27. März 1906 hatte sich das Herrenhaus nochmals mit zwei Petitionen zu beschäftigen, die aber durch Uebergehen zur Tagesordnung erledigt wurden. In den Kommissionen zur Beratung der Strafgesetz-Novelle ist die Vivisektion ebenfalls zur Sprache gekommen, man konnte sich jedoch auf keine Formel einigen; im Jahre 1910 wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission die Unzulänglichkeit der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1885 geltend gemacht, wogegen aber die Regierungsvertreter Einspruch erhoben. Versuche, durch polizeiliche Vorschriften die Vivisektion in gewisse Bahnen zu lenken, mißlangen, denn das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 11. November 1908 ausgesprochen, daß

Polizeiverordnungen, die lediglich zum Zwecke des Tierschutzes erfolgen, ungültig seien. (Siehe Deutsche Tierschutzzeitung, Ibis 39, Jahrg. 1910, S. 36; ferner Reger Dames PStGB., 3. Aufl., S. 104 und DJZ., Bd. 11, S. 882.)

Auch die Hoffnungen, daß mit dem neuen Strafgesetzbuch eine endgültige Regelung der umstrittenen Frage erfolgen werde, erfüllen sich nicht. Denn in der Begründung zum Entwurf von 1925 ist hervorgehoben, daß der Entwurf zu der Frage, ob und wie weit Versuche an lebenden Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken Beschränkungen oder Verboten unterworfen werden können, keine Stellung nimmt, sondern die Lösung der Frage dem Verwaltungsrecht des Reiches und der Länder überlasse.

In dieser Hinsicht wird Deutschland von verschiedenen anderen Staaten übertroffen. Die englische und norwegische Gesetzgebung gestatten die Vivisektion nur kraft besonderer Lizenz, Italien beschränkt sie auf die Unterrichtsräume. Von Bedeutung ist das Gesetz in Dänemark über die Vivisektion vom 13. März 1891; dieses bestimmt: „§ 1. Versuche an warmblütigen Tieren dürfen nur von Lehrern der Universität, der Tierarzneischule oder der landwirtschaftlichen Hochschule vorgenommen werden. Sollen Versuche außerhalb der Staatsinstitute vorgenommen werden, so ist dazu die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich.

§ 2. Werden Versuche zu Demonstrationszwecken oder zur Erlangung technischer Fertigkeiten vorgenommen, so müssen die Tiere vorher betäubt werden und in der Betäubung getötet werden. Ueber die Versuchstiere und die an ihnen vorgenommenen Vivisektionen müssen die Leiter der Versuche eine Liste führen, die von der Behörde kontrolliert wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geldstrafen von 100 bis 500 Kronen bestraft, im Rückfalle bis zu 1000 Kronen. Wenn ein wegen Rückfalles Bestrafter von neuem das Gesetz verletzt, so kann ihm im Urteil die Befugnis, Vivisektionen auszuführen, entzogen werden."

Das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch für Norwegen macht die Vivisektion von einer ausdrücklichen Genehmigung abhängig.

Für das Fehlen von reichsgesetzlichen Bestimmungen gegen die Vivisektion wird geltend gemacht, daß Ueberschreitungen des notwendigen Rahmens nicht allzu häufig zu verzeichnen seien. Es ist nun interessant, etwas über die Zahl der Versuchstiere zu erfahren. In seinem Buche „Gedanken über Vivisektion", erschienen im Jahre 1888, sagt Opitz, daß in zirka 150 physiologischen Instituten Europas jährlich mindestens 150 000 Tiere einen fürchterlichen

Foltertod erleiden. (Siehe v. Werther „Recht den Rechtlosen“, S. 38.) Seitdem ist die Zahl der Institute und der Studierenden sicher auf das Dreifache gestiegen und eine runde Zahl von 500 000 Vivisektionstieren im Jahre dürfte nicht zu niedrig begriffen sein. Ist dies notwendig? Und zu welchem Zwecke werden oft die grausamsten Experimente, die ein Menschengehirn überhaupt nur erdenken kann, vorgenommen? Um ein Buch „Physiologie des Schmerzes“ schreiben zu können, hat Mantegazza allerlei Tiere den furchtbarsten Martern unterzogen. Er zerquetschte, zermalmte, wie er selbst schreibt (Seite 100), stundenlang die Opfer der Experimentiersucht des Menschen. Nach zwei Stunden Zangenfolterung werden sie mit langen, dünnen Nadeln gänzlich gespickt: „sie leiden fürchterlich“ und in die Maschine getan: „sie wimmern und stöhnen“. Und dieser Verfasser schreibt auf Seite 101 seines Buches noch: „Diese meine Versuche wurden von mir mit großem Vergnügen und viel Geduld während eines ganzen Jahres fortgesetzt.“ Dies sei nur ein kleines Beispiel von ungezählten anderen Fällen. Frage: Sind das noch Menschen, die so ein blutiges Handwerk betreiben? Und dies geschieht alles unter dem Deckmantel der Wissenschaft und die Vornahme wissenschaftlicher Versuche fällt nach allgemein anerkanntem Recht nicht unter § 360 Ziffer 13 RStGB. (Siehe Binding, „Lehrbuch des Strafrechts“, Seite 193.) Das wissenschaftliche Tierexperiment durch Vivisektion oder Erproben von Leistungsfähigkeit von Tieren fällt nie unter das Strafgesetz. Entweder es fehlt am Merkmal der Oeffentlichkeit und der Aergerniserregung; dies besonders bei unbefugten Vivisektoren, welche ihre Untaten zwischen vier Wänden vollbringen. Bei wirklich berufenen Männern dagegen kann von einem boshaften Quälen oder roher Mißhandlung nicht gesprochen werden.

Angesichts dieser Tatsache erhebt sich nun die Frage, ob die gegenwärtig in Deutschland bestehenden Vorschriften geeignet sind, Auswüchse bei Vornahme von Vivisektionen zu verhindern. Leider muß diese Frage verneint werden. Die Vivisektion kann von der Wissenschaft nach überwiegender Ansicht nicht entbehrt werden, obwohl auch von einigen Gelehrten das Gegenteil behauptet wird. Für letztere Behauptung sei nur ein Ausspruch des englischen Chefoperateurs Dr. med. Lawson Lait aus seinem Buche „Die Nutzlosigkeit der Tiervivisektion als wissenschaftliche Forschungs-Methode“ angeführt. Er sagt, daß „die Vivisektion den wahren Fortschritt der Physiologie, Pathologie, praktischen Medizin und der Chirurgie aufhalte“, und ein deutscher Arzt, Dr. med. Voigt, sagt: „Die Vivisektion, welche vorgibt, eine Wissenschaft zu sein, ist ebenso reich an

Mißerfolgen und Irrtümern, als sie arm an positiven Ergebnissen und arm an innerem Verständnisse ist."

Es läßt sich auf keinen Fall rechtfertigen, daß Privatgelehrte unter dem Deckmantel der Wissenschaft mit Vivisektion ihr Unwesen treiben und daß an medizinischen Instituten von den Studierenden Massenquälereien und Massenschlachtungen vorgenommen werden; denn die in dem alten Erlasse angeordnete Aufsicht und Leitung von Professoren und Dozenten kann nutzlose Tierquälereien in unbewachten Augenblicken nicht verhindern. Es wäre an der Zeit, ein eigenes Vivisektionsgesetz für das ganze Reich zu erlassen, in welchem sowohl die berechtigten Wünsche der medizinischen Wissenschaft als auch die entsprechenden Forderungen von Tierschutzverbänden berücksichtigt werden könnten. Die deutschen Tierschutzvereine haben sich bereits auf bestimmte Grundsätze geeinigt, unter welchen sie einem entsprechenden Gesetze zustimmen würden; sie verlangen: Die Vivisektion ist auf das möglichst geringe Maß zu beschränken, soweit dies ohne erhebliche Schädigung der Wissenschaft möglich ist. Ganz unstatthaft ist der Tierversuch in Fällen, wo toter Stoff zur Erreichung des Zweckes ausreicht, er ist zu verbieten als Lehrmittel und zur Veranschaulichung bei Vorlesungen, als Hilfsmittel beim Studium, wenn es sich um bereits festgestellte Forschungsergebnisse handelt. In allen Fällen, wo es den Zwecken des Versuches nicht widerstrebt, müssen Betäubungs- und dürfen nur höchst ausnahmsweise Lähmungsmittel angewendet werden. Sobald der wissenschaftliche Zweck des Versuches erreicht ist, ist das Tier zu töten, nicht aber zu weiteren Versuchen aufzubewahren, es sei denn, daß bei Schluß des Versuches der Schmerz bei dem Versuchstiere aufhört. (Vortrag von Camillo Schaufuß auf der Tierschutzverbandsversammlung in Weimar am 3. September 1919.)

Zum Schlusse sei noch ein kleiner Ausschnitt von einem Aufsatze von H. Behrens angeführt, der im Juli 1928 im Berliner Tageblatt unter dem Titel „Vor einem neuen Tierschutzgesetz" erschien. Der Verfasser schreibt über die hier behandelte Frage: „Vivisektion dürfe nur von Personen ausgeübt werden, die hierfür behördlich konzessioniert sind. Die Konzession zur Vivisektion müßte an jeder Universität oder wissenschaftlichen Institut höchstens ein oder zwei Personen gestattet werden. Bezüglich der Art der Vivisektion, wieweit Experimente am lebenden Tier vorgenommen werden dürfen, müssen hinreichende Ausführungsbestimmungen geschaffen werden. Bei Schaffung dieser Bestimmungen müssen nicht nur an der Vivisektion interessierte Personen, sondern im großen Maße Tiersachverständige

und Personen der Spitzenorganisationen der Tierschutzverbände hinzugezogen werden."

Vorschläge für ein neues Gesetz sind genug vorhanden. Es gilt nur, den guten Kern auf beiden Seiten herauszuschälen, und so wird sich ein Vivisektionsgesetz schaffen lassen, welches Anspruch auf Objektivität und Gerechtigkeit machen kann; allen zu gefallen, wird natürlich, wie überall, so auch hier unmöglich sein.

2. Die Schächtfrage.

Bevor auf die Schächtfrage hier näher eingegangen wird, seien kurz noch allgemeine Gesichtspunkte über das Schlachten überhaupt erörtert. Während früher die Errichtung und der Betrieb von Schlachthäusern an keine behördliche Genehmigung gebunden war, ist nunmehr die Errichtung von Schlächtereien nach § 16 der Reichsgewerbeordnung von behördlicher Genehmigung abhängig. (Siehe auch die Bestimmung über Einrichtung und Betrieb von Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten. §§ 53 bis 65 bayer. Vollz. Min.Bek. vom 27. April 1912 GVBl., S. 403.) Unter „Schlächterei" fallen alle Schlachtstätten für Groß- und Kleinvieh (nicht aber für Federvieh), also nicht bloß die von einer Mehrzahl von Metzgern benützten Schlachthäuser, auch insoweit solche von Gemeinden errichtet sind, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger für Schlachtzweck benützte Räumlichkeit, einschließlich der Hofraum. (Siehe Reger-Stössel, GO. § 16.) Schon dadurch, daß die verschiedenen kleinen Schlächtereien fast überall jetzt in großen gemeindlichen Schlachthäusern zusammengefaßt sind, und weil das Schlachten von geübten Schlächtern besorgt wird, konnten große Mißstände beseitigt werden, unter denen die Schlachttiere zu leiden hatten. Es ergingen in den einzelnen deutschen Ländern Ministerialverfügungen über diesen Gegenstand, z. B. in Preußen am 16. Dezember 1889 und am 25. März 1890, betitelt „Maßregeln zur Vermeidung unnötiger Quälereien beim Schlachten". Ferner wurden in den einzelnen Schlachthöfen „Schlachthofordnungen" erlassen, welche ebenfalls eine bessere Behandlung des Schlachtviehs herbeiführten. Rechnet man noch die technischen Vervollkommnungen beim Schlachtvorgang hinzu, die modernen Bolzen und Schlagapparate, und als neueste Errungenschaft die Betäubung der Tiere mittels elektrischen Stromes, welche im Jahre 1928 sowohl im Stuttgarter städtischen Schlachthof als auch im Münchener Schlachthof mit viel Erfolg erprobt und heute bereits teilweise ständig angewandt wird, wobei durch sofortige Betäubung die Tiere von der eigentlichen Schlachtung

überhaupt nichts mehr verspüren, so kann man wohl behaupten, daß das Schlachthaus nicht mehr die große Tierquäleranstalt von ehedem darstellt, sondern daß dieses notwendige Massensterben von Tieren in möglichst humaner Weise ausgeführt wird. Nur eine Ausnahme ist hier zu verzeichnen, worüber gerade in jüngst vergangenen Zeiten ein heftiger Kampf in Parlamenten und Presse geführt wurde, nämlich das Schächten. Was versteht man hierunter?

Als „Schächten" versteht man die von den Juden und auch Mohammedanern geübte Schlachtmethode, nach welcher den Schlachttieren, ohne daß sie vorher betäubt, also unempfindlich gegen Schmerzen gemacht werden, bei vollem Bewußtsein der Hals bis zur Wirbelsäule durchschnitten wird. Die Tiere sind dann nicht gleich tot, sondern sie fühlen noch verhältnismäßig lange entsetzliche Schmerzen, ebenso wie die Qualen, die ihnen vor dem Schnitte durch Fesseln, Niederwerfen und Umdrehen des Kopfes und Halses zugefügt wurden.

Der Kampf um die Schächtfrage war nicht etwa der Gegenwart vorbehalten, sondern schon oft und vor langer Zeit erhoben sich Stimmen und Forderungen, namentlich aus Kreisen der Tierschutzvereine, welche auf ein Verbot dieser Schlachtmethode hinarbeiteten. Bereits im Jahre 1885 erfolgte durch den Vorstand des Verbandes der deutschen Tierschutzvereine eine Eingabe an sämtliche deutsche Staaten zwecks Ordnung des Schlachtbetriebes, und an den Reichstag wurde in der Session von 1885/86 das Ersuchen gestellt, dahin zu wirken, „daß das Schlachtvieh nur nach vorausgegangener Betäubung durch Blutentziehung getötet werden dürfe, Schlachtungen überhaupt nur durch geprüfte lizensierte Personen und in allgemeinen Schlachthäusern nur durch angestellte Schlächter ausgeführt werden dürfen". Gegen diesen Antrag wurde von seiten der israelitischen Gemeinden ganz gewaltig Sturm gelaufen, was wiederum einen bestimmten Eindruck auf den Reichstag nicht verfehlte; von seiten der Schächtanhänger wurden gleichzeitig ungefähr 50 Gutachten von medizinischen Sachverständigen vorgelegt, welche aussprachen, daß die Methode des Schächtens keine Tierquälerei darstelle, da das Schlachttier nach dem Schnitt sofort bewußtlos werde und nur mehr sogen. Reflexbewegungen ausführe.

Im Plenum des Reichstages bestand deshalb keine Neigung, in dieser Frage eine endgültige Entscheidung nach irgendeiner Richtung zu fällen und es wurde beschlossen, sofern sich der Antrag auf das Schächten beziehe, über diesen zur Tagesordnung überzugehen. Zu einem Verbot des Schächtens kam es nicht.

In der Folgezeit wollten einzelne Länder und Gemeinden dazu übergehen, in ihrem Bereiche das Schächten, weil es eine Tierquälerei darstelle, zu verbieten. Die Schächtanhänger bezeichneten ein solches Vorgehen als gesetzwidrig und verlangten die Aufhebung solcher Bestimmungen von Oberaufsichtswegen. Allein am 11. Juni 1901 erließ das preußische Oberverwaltungsgericht eine Entscheidung dahingehend, „daß die Gemeinden rechtlich befähigt sind, die Anwendung des Schächtschnittes in den von ihnen angelegten öffentlichen Schlachthöfen schlechthin zu verbieten". Eine gleichlautende unveröffentlichte Entscheidung wurde auch vom bayerischen Verwaltungsgerichtshofe gefällt. Es war jedoch begreiflich, daß die Hoffnung auf eine einheitliche Gestaltung des Rechtszustandes nach dieser oder jener Seite nicht erlosch.

Zur Vorbereitung weiterer Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften veranstaltete der Heidelberger „Alte Tierschutzverein" im Jahre 1902 ein Rundschreiben an die deutschen Schlachthöfe und Tierärzte. Es antworteten 463 Schlachthofdirektionen und Tierärzte, von denen 457, also 98,7%, sich für die Betäubung der Schlachttiere aussprachen. Im Jahre 1905 erging ein gleiches Rundschreiben. Das Ergebnis war, daß von 578 Schlachthofdirektionen sich 574 = 99,3% gegen das betäubungslose Schächten aussprachen.

Nun trat eine gewisse Ruhe ein, welche nur von einzelnen Aufrufen und Darstellungen von Tierschutzvereinen unterbrochen wurde, bis die Frage, und zwar diesmal in Bayern, im Jahre 1926 wieder aufgerollt wurde. Am 25. Februar 1926 hatte sich der Verfassungsausschuß des Landtages mit einem völkischen Antrag zu befassen, der ein vollständiges Verbot des Schächtens herbeiführen wollte. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, ein weiterer Antrag jedoch angenommen, nach welchem das Schächten im Verhältnis der jüdischen Bevölkerungsziffer in Bayern kontingentiert werden sollte. Eine Behandlung des letzten Punktes im Plenum des Landtages erfolgte nicht, da inzwischen am 11. März 1926 vom Münchener Tierschutzverein an den Landtag eine Eingabe gerichtet wurde, daß sämtliche Schächttiere vor der Schlachtung und auch vor dem Schächtakt zu betäuben seien. Am 23. Juni 1926 befaßte sich der Verfassungsausschuß des Landtages mit dieser Eingabe, beschloß, die Betäubungsfrage dem Landtage vorzulegen, erklärte jedoch weiter, daß die Erlassung eines gesetzlichen Schächtverbots für Bayern nicht in Frage komme, da hierfür allein das Reich zuständig sei. Am 8. Juli 1926 befaßte sich das Plenum des Landtages mit der

Betäubungsfrage und beschloß mit großer Mehrheit, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. Alsbald gesetzliche Anordnungen zu erlassen, wonach Rinder, Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer, Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Schweine und Hunde, die geschlachtet werden, vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben sind;

2. durch gesetzliche Anordnung sicher zu stellen, daß überall dort, wo es möglich erscheint, die Betäubung des Schlachtviehes statt durch freien Kopfschlag durch mechanisch wirkende Geräte (Schußbolzen usw.) erfolgt, die geeignet sind, die Betäubung oder den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen.

Der Gesetzesentwurf ist im Ministerium des Innern bereits fertiggestellt. Die Vorlage an den Landtag ist bisher noch hinausgeschoben worden, weil die Vertreter der bayerischen israelitischen Kultusgemeinden erklärten, es seien Versuche im Gange, um ein mit den rituellen Vorschriften verträgliches Betäubungsverfahren zu finden. Wie an späterer Stelle noch ausgeführt ist, dürfte dies nunmehr gefunden sein.

Sofort nach Bekanntwerden der Eingabe des Münchener Tierschutzvereins vom 11. März 1926 an den Landtag setzte der Kampf wieder ein. Sofort nach dem 11. März 1926 gingen dem Münchener Tierschutzverein von Tierärzten und Schlachthofdirektoren aus allen Teilen Deutschlands Zustimmungserklärungen in großer Menge zu. Diese wurden zusammengestellt in der Schrift „Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten“. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die einzelnen Gutachten einzugehen; es sei nur die erhebende Uebereinstimmung und Einigkeit hervorgehoben, mit der die Männer der Praxis, vor deren Augen sich täglich die Schächtung abspielt, die Schächtung von Tieren jeder Art ohne vorherige Betäubung als eine Tierquälerei ersten Ranges bezeichnen und verurteilen. (Siehe „Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten“, 3. Aufl., S. 14 ff.) Um ein Tier dem Schächter richtig vor das Messer bringen zu können, muß es zuerst an den Füßen stark gefesselt werden; durch das Zusammenziehen der Beine verliert das Tier sein Gleichgewicht und schlägt stürzend mit vollem Gewicht auf dem Steinpflaster des Schlachthauses auf. Nun muß der Kopf nach rückwärts und aufwärts gedreht werden, damit der Schächter sein Werk beginnen kann. All diese Vorgänge muß das Tier, die Todesangst bereits in sich, ohne Betäubung über sich ergehen lassen. Und dann erfolgt der grausam schmerzhafte Schächtschnitt selbst. Die Schächtanhänger versuchen zu beweisen, daß mit dem Schnitt das Tier bewußtlos und damit gegen Schmerzen un=

empfindlich wird. Hiergegen sei aber hingewiesen auf die in dem Hefte „Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten“, 3. Aufl., S. 93, angeführten Berichte über geschächtete Tiere, welche nach Zerreissen oder Zerschneiden der Fesseln noch gehen und sogar noch flüchten konnten, bis der Blutverlust sie zum Umsinken brachte.

Von Interesse und für die hier behandelte Frage auch von Bedeutung ist die Schrift „Sind geschächtete Tiere sofort nach dem Schächtschnitt bewußtlos“? Schlachthofdirektor Dr. Klein in Lennep schildert hier genau angestellte, auch im Film festgehaltene Versuche, bei denen geschächtete Tiere, nachdem man ihnen die Fesseln abgenommen hatte, nach langer Zeit ohne ein Zeichen von Ohnmacht sich erhoben und zu flüchten versuchten. Die Tiere konnten bei anderen Schächtungen noch genau zwischen Türe und Fenster unterscheiden, und versuchten, durch die Türe den Weg ins Freie zu gewinnen. (Siehe Dr. Klein, S. 4, 8, 14.)

Bei der Frage nun, ist das Schächten eine Tierquälerei oder nicht, ist unter allen Umständen von Wichtigkeit, was die theoretische medizinische Wissenschaft hiezu für eine Stellung einnimmt. Von größter Bedeutung sind jedoch hier die Aussagen der Praktiker und diese stehen alle mit ganz verschwindenden Ausnahmen auf dem Standpunkte, daß man es beim Schächten mit einer ausgesprochenen Tierquälerei zu tun hat, was sogar von Hippel in seiner „Vergleichenden Darstellung“ unter „Schächtfrage“ in Abänderung seiner früheren Ansicht angenommen hat.

Von den Schächtanhängern wurde ferner geltend gemacht, daß ein Gesetz, welches dem Antrag des Tierschutzvereins an den Landtag entsprechen würde, gegen die Verfassung des Deutschen Reiches gerichtet sei; denn die Verfassung verbiete jeden Eingriff in die Religions- und Gewissensfreiheit. Dem gegenüber ist jedoch objektiv festzustellen: Eine unbedingte, vollständige Religions- und Gewissensfreiheit gibt es nach der Reichsverfassung nicht. Wohl sagt Artikel 135 RVO.: „Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz.“ Nun kommt aber im letzten Satze die Einschränkung: „Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.“ Die Religions- und Gewissensfreiheit besteht sohin selbstverständlich nur im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Deshalb dürfen ja auch in Deutschland nicht etwa die Inder Witwen verbrennen oder die Mormonen Vielweiberei treiben, wenn ihnen dies auch durch ihre Religion vorgeschrieben ist. In dem Augenblicke also, in dem das

Schächten als Tierquälerei von der Rechtsprechung anerkannt sein würde, wäre Artikel 135 RV. nicht mehr als Schutz zu gebrauchen.

Breite Erörterungen wurden in der Presse auch darüber angestellt, ob das Schächten in den jüdischen Religionsbüchern überhaupt strikte geboten sei oder nicht. Diese Frage steht hier in diesem Rahmen nicht zur Erörterung. Als Fundstellen seien der Vollständigkeit halber nur angegeben die Schrift „Jüdische Stimmen gegen das Schächten ohne vorherige Betäubung“ (Berliner Tierschutzverein 1927) und die Artikel in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ (22. März 1926, 24. Juni 1926, 9. Juli 1926, 10. Juli 1926, 11. August 1926, 25. Oktober 1926, 4., 14., 15., 16., 17. Dezember 1926, 21. Januar 1927, 2., 8., 31. Juli 1927, 8. Oktober 1927, 18. November 1927, 7., 15., 23., 24. Dezember 1927, 25. April 1928, 21., 28. November 1928).

Zu alledem ist nur zu bemerken, daß es sich nicht darum handelt, wie aus dem Schlagwort „Schächtverbot“ etwa gefolgert werden könnte, das Schächten zu verbieten, sondern es geht das Bestreben nur dahin, dem Schächten das quälende Moment zu nehmen, indem eine vorherige Betäubung der Schächttiere gefordert wird; ebenso wie z. B. am Münchener Schlachthof im Jahre 1919 die Schlagpistole zur Betäubung des Schlachtviehs obligatorisch eingeführt und der freie Stirnschlag verboten und ebenfalls am 1. November 1925 in München der Schußbolzenapparat obligatorisch zur Anwendung gelangte.

Bayern oder das Deutsche Reich würde mit einem solchen Betäubungsgesetze nicht allein stehen. 1892 wurde ein solches bereits in Sachsen durch Regierungsverordnung erlassen, das jedoch 1910 wieder abgeschafft wurde. In Geltung dagegen ist heute noch das schweizerische Betäubungsgesetz, beschlossen durch Volksabstimmung vom 20. August 1893. Der diesbezügliche Artikel 25 bis der eidgenössischen Bundesverfassung lautet:

„Das Schlagen der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.“

In Finnland wurde im Jahre 1912 ebenfalls ein Betäubungsgesetz erlassen, das jedoch in der Zwischenzeit wieder gefallen ist.

Eine Bundesratsverordnung für das Deutsche Reich vom 2. Juni 1917 (RGBl. Seite 471), betreffend Schächtschnitt, ist als reine Kriegsverordnung mit beschränkter Geltungsdauer hier nicht zu behandeln.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier nur um ein Betäubungsgesetz. Dies ist unter allen Umständen erforderlich. Es sei

einmal angenommen, die Behauptung der Schächtanhänger sei richtig, daß der Schächtschnitt und die darauffolgende Zeit bis zum Tode des Tieres (das Schächttier erleidet den Erstickungstod durch Verbluten aus den Halsgefäßen, wobei die Lebenstätigkeit nur allmählich schwindet) kein Schmerzensgefühl zur Folge habe, weil sofort Bewußtlosigkeit eintrete, daß infolgedessen das Schächten keine Tierquälerei darstelle. Dem gegenüber ist jedoch zu sagen, daß die bereits oben geschilderten Vorbereitungen, das Fesseln, Niederwerfen usw. unbedingt tierquälerisch sind und schon deshalb ist das Betäubungsgesetz gerechtfertigt. Ein Betäuben verbietet das Judentum nun überhaupt gar nicht (siehe M. N. N. 1927 Nr. 55); nur muß das Schächttier bei Beginn des Schächtaktes an seinen sämtlichen Organen vollständig unverletzt sein. Schächtanhänger und Schächtgegner bemühten sich nun seit fast zwei Jahren, einen gangbaren Weg zu finden und eine Betäubung der Schlachttiere vor dem Schächtschnitte herbeizuführen, ohne das Tier innerlich zu verletzen. Im Haushaltsausschusse des bayerischen Landtages machte am 6. Dezember 1927 auf eine Anfrage hin der Innenminister bekannt, daß elektrische Betäubungsversuche stattfänden, bei deren Gelingen die ganze Schächtfrage als gelöst anzusehen sei. Tatsächlich wurde nun auch am 23. November 1927 im städtischen Schlacht- und Viehhofe München die elektrische Betäubung vorgeführt, wobei Sachverständige aus beiden Lagern, zahlreiche bayerische Rabbiner und Vertreter der Tierschutzorganisationen zugegen waren. Das Verfahren geht so vor sich, daß nach Einschalten von Gleichstrom in eine Kupferplatte, die auf die Lenden glatt aufgelegt und in ein Messingrohr, das wie eine Trense im Maule angebracht ist, die Tiere plötzlich in die Knie sanken, und sich wie beim normalen Hinlegen, alsbald glatt auf die Seite legten, ohne jedoch wie beim Fallen auf den Boden aufzuschlagen. Nach drei bis fünf Sekunden, gerechnet vom Einschalten des Stromes ab, wurde vollständige Bewußtlosigkeit einwandfrei festgestellt. Nach zwei bis drei Minuten kam das Bewußtsein wieder zurück und die Tiere erhoben sich wieder und standen wie zu vor da, ohne irgendeinen Schaden davongetragen zu haben. Erfolgt nun nach der Betäubung der Schächtschnitt, wobei natürlich jede Fesselung entbehrlich ist, so löst dieser keinerlei Schmerzensäußerung aus.

Es ist nun zu hoffen, daß bei der elektrischen Betäubung, die eine wesentliche Vereinfachung und Verkürzung des Schächtaktes darstellt, das orthodoxe Judentum sich mit dieser Art des Schächtens einverstanden erklärt, wodurch die Schächtfrage vom Standpunkte des Tierschutzes und der Humanität als gelöst angesehen werden kann.

Das Betäubungsgesetz ist noch nicht ergangen. Im Januar 1928 hat das Ministerium des Innern dem Ministerrat einen abgeänderten Entwurf vorgelegt. Die Verzögerung erklärt sich durch die Veranstaltung von weiteren elektrischen Betäubungsversuchen, welche eine Anerkennung und Billigung von allen Seiten erstreben.

Zum Schlusse seien noch die Worte Hippels in seiner „Tierquälerei", Seite 137, angeführt, welche wie für die Gegenwart gesprochen scheinen; er sagt: „Solange nicht feststeht, daß die jüdische Schlachtmethode tierquälerisch ist, solange sind alle Bestrebungen zu deren Beseitigung nichts als der Ausfluß bedauerlichen Religions- und Rassenhasses. Wird jener Nachweis umgekehrt erbracht, dann muß das Schächten verschwinden. Wie es aus Humanität eingeführt worden ist als Verbesserung der rohen Schlachtarten vergangener Zeit, so muß es fallen in dem Augenblicke, wo es als inhuman erscheint."

VIII.

Ueberblick und Schlußfolgerungen.

Bei dem im Verlauf der Darstellung unternommenen Rundgange durch die europäischen Strafgesetze mußte es auffallen, daß, von einigen Ausnahmen, wie Großbritannien und Dänemark abgesehen, die Tierquälerei überall als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Sittlichkeit behandelt wird. Schon aus dieser reinen Aeußerlichkeit ist zu ersehen, welche Stellung der Tierschutz im allgemeinen in der Gesetzgebung einnimmt und welche Gründe die Veranlassung geben, das Tier überhaupt durch gesetzesmäßige Bestimmungen zu schützen. Der Mensch schützt das Tier vor Qualen in seinem Interesse, damit er selbst vor Aufregung und innerer Unruhe bewahrt bleibt. Nirgends wurde die Möglichkeit gelassen, aus der Stellung im Gesetze den Schluß zu ziehen, als hätte man den Tieren ein subjektives Recht auf Schutz eingeräumt. Durch die Einreihung der Tierquälerei unter die Sittlichkeitsdelikte wurde auch zugleich der Grund der Bestrafung unzweifelhaft festgelegt. Angenommen, es würde ein subjektives Recht der Tiere auf Schutz anerkannt werden; die Tiere wären ja doch nicht in der Lage, sich dieses Recht auch zu verschaffen; oder sollte man vielleicht dann den Tieren ein durch Vertreter auszuübendes Klagerecht gewähren oder die staatliche Anklagebehörde zu dessen Schutz in Bewegung setzen? Das wäre ein Unding. Und so würde ebenfalls zur Bestrafung nur ge-

langen, was der Mensch auch jetzt, ohne ein Tierrecht anzuerkennen, als strafwürdig anerkennt, der Strafschutz würde nur soweit reichen, als das menschliche Interesse geht. Unser menschliches Gefühl des Mitleids berührt es unangenehm, andere Wesen, von denen wir wissen, daß sie ebenfalls gleich uns Schmerzen empfinden, Leiden und Qualen erdulden zu sehen oder auch nur zu wissen. Ohne dieses Gefühl würden uns die Peinen der Umwelt völlig kalt lassen, wir würden sie nicht zu verhindern suchen, und erst recht würde in uns nicht der Gedanke aufsteigen, etwa gegen die Erreger dieser Peinen strafend vorzugehen. Als Wesen mit Schmerzgefühl nehmen wir an, daß auch andere Lebewesen mit dem gleichen Gefühl ebenso ein Interesse haben, von Schmerzen verschont zu bleiben, und aus dem Abwägen des menschlichen und des tierischen Interesses entsteht der gesunde Tierschutz, der, ein normales Mitgefühl des Menschen vorausgesetzt, auch allen Anforderungen der Tierfreunde genügen muß. Um diesen erstrebenswerten Schutz des menschlichen und mithin auch des tierischen Interesses in der Gesetzgebung durchzusetzen, bedurfte und bedarf es noch der Zusammenfassung aller Kräfte. Noch besteht im Deutschen Reich das alte Strafgesetzbuch, das als Strafvoraussetzung die Oeffentlichkeit der Begehung oder die Aergerniserregung fordert. Dieser große Mangel wird ja in der Zukunft wohl nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes behoben sein. Auch der gegenwärtig zu niedrige Strafrahmen wird, wenn der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung zum Gesetz erhoben wird, im neuen Recht zu einem ausreichend weiten umgestaltet sein. Zu bedauern ist, daß der schon oft, unter anderem auch von W e b e r (siehe Literaturverzeichnis!) gemachte Vorschlag auch im neuen Entwurf keine Berücksichtigung fand, wonach empfohlen wurde, gegebenenfalls bei Begehung des Deliktes durch Strafunmündige die zur Aufsicht verpflichteten Personen bei Verletzung ihrer Pflicht zur Rechenschaft zu ziehen. Denn bei der erwachsenen Person führt die ungeahndete Beobachtung von Tierquälereien durch ihre Schützlinge zur eigenen Verrohung und Abstumpfung ihres Mitleidsgefühls und bei der jugendlichen erfüllt sich das Sprichwort „Jung gewohnt, alt getan!“, was bei einer gesetzlich geordneten Aufsichtspflicht hintangehalten wird.

Es wurde bereits erörtert, daß auf dem Gebiete der Vivisektion eine einheitliche Regelung dringend nötig ist, welche wohl am besten durch ein vom Reich erlassenes Vivisektionsgesetz, ähnlich dem Vogelschutzgesetz, erreicht werden kann. Die Schächtfrage kann durch Gesetze über den elektrischen Betäubungszwang bei einigermaßen gutem Willen aus dem schon jahrelangen öffentlichen Streit herausgenommen werden.

Es gibt ein weiteres Gebiet, das dringend einer gesetzlichen Regelung bedürfte, und das ist die Tierdressur. Es mag Dresseure geben, die ohne Prügel und sonstige Quälereien ihre Tiere zu den gegen die Natur gehenden Leistungen abrichten können. Dies wird jedoch nur in den wenigsten Unternehmungen der Fall sein. Es möge nur ein Fall aus den vielen hier angeführt werden, der jüngst im „Berliner Tagblatt“ vom 28. Dezember 1928 von Heinrich Lersch der Oeffentlichkeit übergeben wurde. Der Verfasser erzählt, wie er unfreiwillig Zeuge einer entsetzlichen Szene geworden ist: wie ein Bär tanzen lernen mußte. Er wurde in einen Brauereikessel gesetzt, unter diesem wurde ein Feuer angezündet und als ihm der Boden zu heiß wurde, „tanzte“ er, daß ihm das Blut aus den verkohlten Tatzen lief, bis er von mitleidigen Passanten erlöst wurde. Solche Vorfälle können sich jeden Tag ereignen. Die Geduld, sich abrichten zu lassen, ist dem Tiere nicht von Natur aus gegeben und so ist jede Dressur eine Tierquälerei und sie ist um so grausamer, je fabelhafter das Tier seine „Nummer“ macht. Eine gewisse Konzession in der Tierdressur würde hier sicher Abhilfe schaffen; besonders die heute noch in Deutschland auf dem Lande herumziehenden Bärentreiber, die meistens Zigeuner sind, sollten von der ganzen Strenge eines Tierdressurgesetzes erfaßt werden, am besten wäre diese überhaupt ganz zu verbieten.

An dieser Stelle sei noch der armen Pferde gedacht, welche in Bergwerken tief unter der Erde ihre harte Arbeit verrichten und dort unten ein langsames, qualvolles Ende nehmen müssen. Während der Bergmann nach seiner Schicht wieder zum Lichte der Sonne emporsteigt, bleiben diese armen Arbeitstiere ihr Leben lang unter der Erde, wo sie infolge der Dunkelheit und der mangelhaften künstlichen Beleuchtung allmählich erblinden, bis in der moderigen Luft da unten der Tod sie von ihrer harten Arbeit erlöst. Bei Handhabung der Gewerbeaufsicht könnten diese Zustände leicht allmählich dadurch aus der Welt geschafft werden, daß auf Ersatz der Arbeitspferde durch mechanische Zugvorrichtung gedrungen wird.

Schlimme Zustände herrschen ferner beim Tierhandel. Es besteht ein Vogelschutzgesetz im Reich und Ausführungsbestimmungen hierzu in den Ländern. Darin stehen eine große Anzahl von Vögeln verzeichnet, welche im Handel nicht geführt werden dürfen. Trotzdem kann man solche geschützte Vögel fast in allen Tierhandlungen kaufen. Eine bessere Ueberwachung und höhere Strafen könnten darin Wandel schaffen. Es muß unmöglich werden, daß Reptilien mit zugebundener Schnauze wochenlang, in engen Kisten verpackt, bei Tierhändlern „auf Lager“ stehen. Es muß den Tierhändlern

ferner unmöglich gemacht werden, die Tiere, die es aushalten können, wochenlang ohne Futter zu lassen, nur aus Profitgier. Zur Beseitigung dieser Uebelstände können nur sehr hohe Geldstrafen Erfolg schaffen. Der Versand von Tieren sollte, wie dies in England und Schweden bereits Vorschrift ist, nur als Eil- oder Expreßgut erfolgen dürfen.

Viele Tierquälereien geschehen lediglich zum Wohlgefallen des Feinschmeckers. Es sei hierbei nur die Gänsemästerei erwähnt; das gewöhnliche Mästen ist schon eine Quälerei. Wie groß wird sie aber erst, wenn es sich darum handelt, die Entwicklung der Leber künstlich zu fördern. Zu diesem Zwecke wird in Gegenden, wo die Gänsemästerei im großen betrieben wird, die Gans in einen finsteren Stall eingesperrt, welcher so eng ist, daß das arme Tier weder aufrecht stehen, noch sich wenden kann. In dieser Stellung wird ihr das Futter hineingepfropft. In Ermangelung genügend niedriger Ställe geht man an einigen Orten sogar so weit, die zu mästenden Gänse an beiden Füßen durch je zwei zwischen die Schwimmhäute eingeschlagene Nägel an den Stallboden festzunageln, damit sie an jeder Bewegung gehindert sind. Eine andere Art, Gänse zu mästen, besteht darin, daß man die Gans in Sackleinwand einnäht, daß nur Kopf, Hals und Beine herausschauen. Das so eingewickelte Tier wird dann in einem finsteren Winkel aufgehängt und zwar so, daß es mit den Füßen nicht den Boden berühren kann. In dieser Lage hängt das Tier drei bis vier Wochen, bis die Mästung beendet ist. — Mancher Feinschmecker mag auf den Genuß von gebackenen Froschschenkeln nicht verzichten. Nun haben die Klagen über das grausame Töten von Fröschen zur Gewinnung von Froschschenkeln sich außerordentlich gehäuft. Vielfach werden dabei die Frösche nicht getötet, sondern ihnen die Beine ausgerissen und die Tiere selbst weggeworfen, so daß sie erst nach langer Qual verenden. Abgesehen von der Roheit der Handlung, schädigt man durch die massenhafte Vernichtung von Fröschen die Bekämpfung der Insektenplage. In Erkenntnis des Nutzens der Frösche einerseits und der tierquälerischen Handlungen beim Töten andererseits hat z. B. der Regierungspräsident von Breslau eine Verordnung erlassen, die das Töten, Verletzen und Fangen von Fröschen sowie das Feilhalten und Kaufen von Froschschenkeln verbietet. Möchten diesem Beispiele andere Regierungsstellen folgen.

Alle diese genannten Quälereien, die sich in der Regel in der breitesten Oeffentlichkeit abspielen, dürften ein gesetzliches Einschreiten wohl rechtfertigen und die Erfassung des gegen solche Bestimmungen sich Verstoßenden wäre nicht allzu schwierig. Alle Tier-

quälereien jedoch durch eigene Verordnungen hintanzuhalten, ist unmöglich. Hier muß nun das eintreten, was man den „erzieherischen Zweck“ der Strafgesetze nennt. Strafvorschriften sagen jedem einzelnen, was unter Strafe gestellt ist, und verwarnen, die mit Strafe bedrohten Handlungen zu begehen, mahnen jedoch auch, alles zu unterlassen, was nahe an die Verbote streift und bei objektiver Betrachtung eigentlich auch zu bestrafen wäre. Wenn jeder sich selbst prüft und dann erst handelt, werden Tierquälereien bald zu den Seltenheiten gehören und der Zweck der Tierschutzbestimmungen, die Hintanhaltung aller unnötigen Quälereien wäre erfüllt. Das Gebiet ist ja so reichhaltig, daß eine erschöpfende Behandlung unmöglich ist. Auch das Stutzen und Verstümmeln der Ohren der Hunde ist eine törichte, quälerische Mode, die das Thema streift. Der Präsident in Massachusetts erließ jüngst eine Verfügung, daß Hunde nach dem 1. Mai 1928 nicht mehr gestutzt werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit hoher Geldstrafe (250 Dollar) für den Besitzer und „Henker“ belegt. Ein trauriges Kapitel bilden die Tierquälereien in der Küche durch Hausfrauen, die natürlich durch Gesetze nicht aus der Welt geschafft, durch kluges Ueberlegen und Befolgung von Ratschlägen Sachverständiger ganz gut vermieden werden können. So werden beim Zubereiten von Krebsen, Hummern, Langusten, Krabben, Austern, Fröschen, Schildkröten und besonders von Aalen oft unerhörte, völlig nutzlose Qälereien verübt.

Neben diesen Wünschen für das eigene Land sind hier jedoch noch zwei außerdeutsche Länder zu erwähnen, bei denen der Tierschutz noch viel zu wünschen übrig läßt. Es ist zunächst Italien. Was nützen den nordischen, europäischen Ländern die besten Vogelschutzgesetze und die schönsten internationalen Uebereinkommen, wenn alle die Sing- und Zugvögel, die bei uns gehegt und geschützt werden, im Frühjahr und Herbst jeden Jahres bei ihren weiten Wanderungen nach südlichen Ländern und ihrer Rückkehr zu uns in Italien massenweise gefangen und getötet werden, um dann als Leckerbissen in die ganze Welt hinaus verschickt zu werden. Eine Aenderung dieses Zustandes wäre entschieden nötiger, als manche andere energische Vorschrift Mussolinis. Die nordischen Länder könnten tatkräftig dieser Unsitte dadurch begegnen, daß sie einfach die Einfuhr von eingepöckeltem Vogelfleisch aus Italien verbieten oder mit derart hohen Zöllen belegen würden, daß jeder auf den Genuß von solch teuren Delikatessen verzichten würde.

Als zweites Land sei hier Spanien angeführt. Dieses Land kann kein Tierschutzgesetz solange sein eigen nennen, als es Stierkämpfe in seinen Grenzen duldet. Es wird der Einwand gebracht,

daß das lebhaftere Temperament der Südländer diese Kämpfe als Erholung brauche. Dem gegenüber ist jedoch zu erklären, daß die Natur des Menschen von sich aus nicht nach Grausamkeiten verlangt und daß diese Kämpfe nur aus Gewohnheit getrieben werden. Ein scharfes Gesetz würde, wie es auch z. B. in Italien in dieser Hinsicht geschah, mit diesem Uebelstande bald aufräumen und statt zum sonntäglichen Stierkampf würde der Spanier dann eben vielleicht zu einem Fußballspiele gehen; auch dort könnte er sich austoben.

Zusammenfassend ist nur zu sagen, daß von Natur aus der tierschützerische Sinn bei den Völkern germanischer Rasse, bei Deutschen, Engländern, Holländern, Skandinaviern besser entwickelt ist, als bei den Slaven, hinter denen die Romanen noch bedeutend zurückstehen. Ueberall ist jedoch der heilsame und verbessernde Einfluß des Gesetzes zu erkennen; eine vollständige Heilung der Menschen von der Tierquälerei ist indessen noch nicht gelungen und wird auch nicht gelingen, solange es eben Menschen mit verschiedenen Charaktereigenschaften gibt. Nicht nur auf dem Gebiete der Tierquälerei, sondern auch bei allen anderen Deliktgruppen ist ein steter Kampf zwischen Mensch und Gesetz festzustellen, wobei das Gesetz eine mächtige Stütze und einen treuen Bundesgenossen bei den Menschen findet, welche klar und aufrecht durch das Leben gehen und in allen Lebenslagen ihren Mitmenschen und auch dem Tier gegenüber an dem Wort unseres großen Dichters festhalten:

„Nach seinem Sinne leben ist gemein,
der Edle strebt nach Ordnung und Gesetz!“

Anhang.

(Zu IV.: Der deutsche Vogelschutz.)

In Bayern ist das Fangen und Erlegen der folgenden aufgeführten Vögel während des ganzen Jahres verboten:

Abendfalke
Ammern
Bachstelzen
Blau- und Braunkehlchen
Braunellen
Bussarde
Drosseln, mit Ausnahme der Krammetsvögel
Eisvögel, unbeschadet des Art. 85 Abs. 1 des Fischereigesetzes
Eulen, einschließlich des Uhu
Finken
Fliegenschnapper
Gabelweihen (rote Milane)
Gartenrotschwanz
Goldamsel (Pirol)
Goldhähnchen
Grasmücken, sämtliche Arten mit Einschluß der Gartengrasmücke und des Schwarzplättchens
Hausrotschwanz
Laubsänger, sämtliche Arten mit Einschluß des Gartenspötters
Lerchen
Kuckuck
Mandelkrähen (Blauracken)
Nachtigallen
Pieper, sämtliche Arten
Rohrsänger, sämtliche Arten
Rötelfalken
Rotkehlchen
Schwalben

Segler
Schelladler
Schlangenadler (Schlangenbussarde)
Schreiadler
Schwarze Milane
Schwarzkehlchen
Seeadler
Seeschwalben
Spechte, sämtliche Arten
Sprosser
Stare
Steinadler
Steinschwätzer
Störche
Triel (Dickfuß)
Turmfalken
Wasseramseln, unbeschadet des Art. 85 Abs. 1 des Fischereigesetzes
Wendehälse
Wiedehopfe
Zaunkönige.
